

Bescheinigung Nr. 278601

COMPANIES ACT 2014

VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (EUROPEAN COMMUNITIES [UNDERTAKINGS FOR
COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES] REGULATIONS
2011) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

LEGG MASON GLOBAL FUNDS

PUBLIC LIMITED COMPANY

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLAFONDS

MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss vom
23. November 2018 mit Wirkung zum 14. Januar 2019 angenommenen Fassung)

ARTHUR COX
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACT 2014

VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (EUROPEAN COMMUNITIES [UNDERTAKINGS FOR
COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES] REGULATIONS
2011) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS

AKTIENGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

LEGG MASON GLOBAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss vom 23. November 2018 mit
Wirkung zum 14. Januar 2019 angenommenen Fassung)

-
1. Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet **LEGG MASON GLOBAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY**.
 2. Die Gesellschaft ist eine unter Teil 17 des Companies Act 2014 und der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils gültigen Fassung registrierte Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und anderen liquiden Finanzanlagen (nach Maßgabe der Vorschrift 68 der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011), in der jeweils gültigen Fassung, anzulegen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jegliche Geschäfte durchführen, die ihr nützlich oder erforderlich erscheinen, um ihren Zweck zu erreichen und zu entwickeln, soweit dies nach der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils gültigen Fassung (und aller weiteren jeweils gültigen diesbezüglichen Änderungen) zulässig ist. Die Gesellschaft darf ihre Zwecke und Befugnisse in keiner Weise ändern, welche dazu führen würde, dass sie nicht mehr als Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung von 2011 in der jeweils gültigen Fassung über Organismen für gemeinsame Anlagen

in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) qualifiziert ist.

3. Zur Erreichung des alleinigen Zwecks in vorstehender Ziffer 2 hat die Gesellschaft auch die folgenden Befugnisse:
 - (1) die Tätigkeit einer Investmentgesellschaft auszuüben und dafür im Namen der Gesellschaft oder im Namen einer von ihr benannten Person Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen und Wertpapiere, die von einem Unternehmen, welches an jedem beliebigen Ort gegründet wurde oder geschäftlich tätig ist, ausgegeben oder garantiert werden, sowie Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen und Wertpapiere, die von einer Regierung, einem Herrscher, einer Kommission, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer höchsten, Gemeinde-, Regional- oder sonstigen Behörde in irgendeinem Teil der Welt ausgegeben oder garantiert werden, zu erwerben und zu halten;
 - (2) solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen oder Wertpapiere durch ursprüngliche Zeichnung, Vertrag, öffentliches Angebot, Kauf, Tausch, Underwriting, Beteiligung an Konsortien oder in sonstiger Weise und auch in nicht vollständig eingezahlter Form oder mit Zahlung zur Zeit der Ausgabe oder durch Zahlung bei späterer Lieferung zu erwerben und diese zu zeichnen, gegebenenfalls zu den Bestimmungen und Bedingungen, die für angemessen angesehen werden;
 - (3) derivative Finanzinstrumente und Techniken aller Art einzusetzen – soweit nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften von 2011 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung (und allen weiteren jeweils gültigen diesbezüglichen Änderungen) erlaubt – zu nutzen und darin zu investieren, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden Verkaufs- und Rückkaufverträge, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihverträge, Leerverkaufverträge, Verträge zum Kauf bei Ausgabe oder bei Lieferung, Zinstermingeschäfte, Devisengeschäfte, Devisentermingeschäfte, nicht standardisierte oder börsenmäßig gehandelte Termingeschäfte, Swaps, Collars, Floors und Caps sowie sonstige Devisen- oder Zinssicherungs- und Investitionsverträge abzuschließen, zu akzeptieren, auszugeben und in sonstiger Weise damit zu handeln;
 - (4) für Rechnung eines Fonds im nachfolgend definierten Sinne durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung Anteile von einer oder mehreren Klassen eines anderen Fonds der Gesellschaft zu kaufen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act 2014 und der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen;
 - (5) alle Rechte und Befugnisse, die sich durch die Inhaberschaft solcher Anteile, Aktien oder sonstiger Wertpapiere ergeben oder damit zusammenhängen, auszuüben und durchzusetzen;
 - (6) den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und jeglichen Teil dessen für die Gegenleistung, welche der Gesellschaft angemessen erscheint, insbesondere

gegen Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere jeder andern Gesellschaft zu verkaufen und darüber zu verfügen und Anlagen jeglicher Art zu verkaufen oder darüber zu verfügen;

- (7) die Geschäfte eines Trusts und einer Investmentgesellschaft auszuüben und die Mittel der Gesellschaft in Wertpapieren und Anlagen jeglicher Art zu investieren oder solche Anlagen und Wertpapiere zu erwerben, zu halten und damit zu handeln;
- (8) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive und sonstige Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren und in sonstiger Weise damit zu handeln;
- (9) Grundstücke, Gebäude oder Erbbaurechte jeglicher Laufzeit mit oder ohne Belastungen oder Lasten, welche für die unmittelbare Verfolgung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, entweder als Volleigentum oder zeitlich befristetes Besitzrecht oder anderes Recht oder Interesse, sowohl sofort geltend als auch als rückfällig und unbedingt oder bedingt, zu kaufen, tauschen, mieten oder in sonstiger Weise zu erwerben;
- (10) die Funktion einer Verwaltungsstelle, Ausschusses, Geschäftsleiters, Secretarys, Registerführers, Anwalts, Delegierten, Vertreters oder Schatzmeisters zu übernehmen und die damit zusammenhängenden Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen;
- (11) die Schaffung, Ausgabe oder den Umtausch von Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu erleichtern und zu fördern und im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren als Treuhänder zu handeln und sich an der Umwandlung von Geschäftsbetrieben und Unternehmen in Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
- (12) treuhänderische Vermögensmassen zu errichten, im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugsaktien und Nachzugsaktien oder sonstigen Aktien oder Wertpapieren besonderer Art, die auf Anteilen, Aktien oder sonstigen Vermögensgegenständen basieren oder diese repräsentieren und die speziell dem Zweck solcher Trusts dienen, und solche Trusts abzuwickeln und zu regeln sowie gegebenenfalls durchzuführen und solche Vorzugsaktien, Nachzugsaktien oder sonstige Aktien oder Wertpapiere besonderer Art auszugeben, darüber zu verfügen oder sie zu halten;
- (13) Partnerschaften oder sonstige Vereinbarungen zur Teilung von Gewinnen, Interessengemeinschaften, Gemeinschaftsunternehmungen, gegenseitigen Konzessionen, Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen mit Unternehmen, die Geschäfte tätigen, welche die Gesellschaft zu tätigen oder auszuüben befugt ist, sowie sonstige Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar zum Vorteil der Gesellschaft abgeschlossen werden können, abzuschließen und Anteile oder Aktien oder Wertpapiere solcher Unternehmen zu übernehmen oder in sonstiger Weise zu erwerben und zu halten und solche Unternehmen zu unterstützen und in sonstiger Weise solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder damit zu handeln;

- (14) zum Zweck des Erwerbs von Sachen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der Durchführung von Geschäften, die der Gesellschaft zu nutzen oder den Wert oder die Rentabilität ihrer Grundstücke, Vermögensgegenstände oder ihres Geschäftsbetriebs zu erhöhen scheinen, oder für jeden anderen Zweck, der unmittelbar oder mittelbar der Gesellschaft zu nutzen scheint;
- (15) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und Vermögensgegenstände der Gesellschaft bestimmten Zwecken bedingt oder unbedingt zu widmen, und jeder Klasse oder Art von Personen, die mit der Gesellschaft Geschäfte abschließen, eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft oder am Gewinn eines bestimmten Teils des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder sonstige Sonderrechte, Vorrechte, Vorteile oder Vergünstigungen zu gewähren;
- (16) Vereinbarungen mit höchsten, kommunalen, regionalen oder sonstigen Regierungen oder Behörden oder mit Unternehmen abzuschließen, welche für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft geeignet erscheinen, und von solchen Regierungen, Behörden oder Unternehmen Lizenzen, Verträge, Entscheidungen, Rechte, Vorrechte und Konzessionen zu erlangen und solche Vereinbarungen, Lizenzen, Verträge, Entscheidungen, Rechte, Vorrechte und Konzessionen durchzuführen, auszuüben und zu beachten;
- (17) Darlehen oder Kapital aufzunehmen oder die Zahlung von Geld zu sichern, soweit dies nach der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils gültigen Fassung (und aller weiteren jeweils gültigen diesbezüglichen Änderungen) erlaubt ist, und zwar in der Weise, welche der Gesellschaft geeignet erscheint, insbesondere (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) durch Ausgabe von Obligationen und Wertpapieren jeglicher Art ohne zeitliche Begrenzung oder kündbar und entweder rückkaufbar oder sonstiger Art, und die Rückzahlung von Darlehen oder aufgenommenem Kapital oder von Beträgen, die aufgrund von Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechten hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens, der Grundstücke oder Vermögensgegenstände (gegenwärtig oder zukünftig) der Gesellschaft – einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals – geschuldet werden, zu sichern und auch durch ähnliche Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte die Erfüllung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu sichern und zu garantieren;
- (18) durch persönliche Verpflichtung oder durch Hypotheken oder Belastungen der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens, der Grundstücke oder Vermögensgegenstände (sowohl gegenwärtig als auch zukünftig) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Freistellung oder Übernahme oder durch eine oder mehrerer dieser Methoden die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft und die Rückzahlung oder Zahlung des Kapitalbetrags und der Prämien, Zinsen und Dividenden aus Sicherheiten, Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu garantieren, zu unterstützen oder zu sichern;

- (19) Rücklagen oder Rückstellungen für die Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck der Gesellschaft zu schaffen, aufrechtzuerhalten, anzulegen oder damit zu handeln;
- (20) im Rahmen einer Aufteilung von Vermögensgegenständen oder von Gewinnen an die Gesellschafter der Gesellschaft jegliches Vermögen der Gesellschaft in natura zu verteilen, insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Unternehmen, welche der Gesellschaft gehören oder über welche die Gesellschaft verfügen kann;
- (21) Personen, Firmen oder Unternehmen, die Leistungen für die Gesellschaft erbringen, durch Barzahlung oder durch Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, die vollständig oder teilweise eingezahlt sind, eine Vergütung zu zahlen;
- (22) die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem ausländischen Staat, abhängigen Gebiet oder Ort zu bewirken;
- (23) soweit gesetzlich erlaubt, entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen oder Unternehmen die Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Arbeitnehmer und Vertreter zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten;
- (24) Jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und Bildung der Gesellschaft und der Aufnahme ihres Kapitals und Darlehenskapitals insgesamt oder teilweise zu zahlen sind, zu zahlen, oder Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen über die Zahlung dieser Kosten abzuschließen und (im Falle von Anteilen vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze) Provisionen an Makler und sonstige Personen für das Underwriting, die Platzierung, den Verkauf oder das Garantieren der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu zahlen;
- (25) vorstehende Handlungen insgesamt oder teilweise an jedem beliebigen Ort der Welt als Geschäftsherr, Agent, Auftragnehmer, Treuhänder und in sonstiger Person und entweder durch Treuhänder, Agenten, Subunternehmer oder anderweitig und entweder allein oder in Partnerschaft oder Zusammenarbeit mit anderen Personen oder Unternehmen durchzuführen und Vereinbarungen über die Durchführung von Geschäften im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch Personen oder Unternehmen jeglicher Art abzuschließen;
- (26) alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, die vorstehenden Zwecke in ihrer Gesamtheit oder im einzelnen zu erreichen;
- (27) alle Befugnisse der Gesellschaft (ob aufgezählt oder nicht) sind als dem Hauptzweck untergeordnet auszulegen und auszuüben, jedoch getrennt und mit gleichem Rang wie jede andere Befugnis.

Es wird hiermit erklärt, dass mit der Auslegung dieser Bestimmung das Wort „Unternehmen“ – außer soweit in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet – jegliche

andere Person oder Partnerschaft oder Gruppe von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Irland oder an einem sonstigen Ort beinhaltet, und Worte im Singular umfassen den Plural und umgekehrt, wobei davon ausgegangen wird, dass die in jedem Absatz dieser Bestimmung genannten Befugnisse außer im Falle anderweitiger ausdrücklicher Bestimmung in keiner Weise durch Bezugnahme auf die Bestimmungen eines sonstigen Absatzes oder auf den Namen der Gesellschaft oder durch Ableitung davon eingeschränkt werden.

4. Die Haftung der Anteilshaber ist beschränkt.
5. Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt 39.000 EUR, aufgeteilt in 39.000 nennwertlose Anteile. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des jeweils ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

WIR, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen nachstehend erscheinen, wollen durch diese Gründungsurkunde eine Gesellschaft gründen, und wir verpflichten uns dazu, die jeweils gegenüber unserem Namen genannte Anzahl von Anteilen am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Name, Anschrift und Beschreibung der Zeichner	Anzahl von Anteilen
Attleborough Limited Arthur Cox Building Earlsfort Terrace Dublin 2 Corporate Body	29.994
Carl O'Sullivan Laurel Lodge Brighton Avenue Monkstown Co. Dublin Rechtsanwalt	Eins
Jacqueline McGowan-Smyth 12 Meadow Vale Blackrock Co. Dublin Chartered Secretary	Eins
David Martin 10 Dorney Court Shankill Co. Dublin Chartered Secretary	Eins

Name, Anschrift und Beschreibung
der Zeichner

Anzahl von Anteilen

Maureen Cahill
40 Willbrook House
Northbrook Avenue
Ranelagh
Dublin 6
Secretary

Eins

Helen Walsh
53 Hillcrest Lawns
Lucan
Co. Dublin
Rechtsberater

Eins

Audrey McKay
10 Birchview Heights
Kilnamanagh
Dublin 24
Secretary

Eins

Datum: 13. Januar 1998.

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften: Jacqueline Tyson
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2.

SATZUNG
der

LEGG MASON GLOBAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Nr.	Gegenstand	
1.	DEFINITIONEN.....	1
2.	EINLEITUNG.....	7
3.	VERWAHRSTELLE, MANAGER, VERWALTUNGSSTELLE UND ANLAGEMANAGER.....	9
4.	GRUNDKAPITAL, DIE FONDS UND GETRENNTE HAFTUNG.....	11
5.	ANTEILSZERTIFIKATE UND EIGENTUMSNACHWEISE.....	15
6.	HANDELSTAGE.....	17
7.	AUSGABE VON ANTEILEN.....	17
8.	PREIS PRO ANTEIL.....	19
9.	QUALIFIZIERTE INHABER.....	21
10.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	24
11.	GESAMTRÜCKNAHME.....	26
12.	BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	28
13.	BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN.....	29
14.	ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN.....	34
15.	ANLAGEZIELE.....	35
16.	HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	38
17.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	38
18.	VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	39
19.	ABSTIMMUNG DURCH ANTEILSINHABER.....	42
20.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	44
21.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND INTERESSEN.....	47
22.	BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	50
23.	DARLEHENS-AUFNAHME UND BEFUGNIS ZUR VORNAHME VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN.....	51
24.	ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	51
25.	SECRETARY.....	54
26.	DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT.....	54
27.	DIVIDENDEN.....	55
28.	ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTEM AUFENTHALTSORT.....	58
29.	BUCHFÜHRUNG.....	59
30.	PRÜFUNG.....	61
31.	MITTEILUNGEN.....	62
32.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	64
33.	ENTSCHÄDIGUNG.....	65
34.	VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN.....	67
35.	TEILUNWIRKSAMKEIT.....	68

COMPANIES ACT 2014
UND VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (EUROPEAN COMMUNITIES [UNDERTAKINGS
FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES]
REGULATIONS 2011) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

AKTIENGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

LEGG MASON GLOBAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS

(in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss vom 23. November 2018 mit
Wirkung zum 14. Januar 2019 angenommenen Fassung)

1. **DEFINITIONEN**

- (a) Die folgenden Begriffe haben die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung, außer soweit dies mit dem Gegenstand oder Zusammenhang unvereinbar ist:

„Adresse“ umfasst Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die für den Versand von E-Mails und/oder sonstiger elektronischer Korrespondenz verwendet werden.

„Anlage“ ist jede Anlage, Bargeld oder geldnahe Anlage der Gesellschaft wie genauer in dem Prospekt beschrieben.

„Anlagemanager“ ist jede Person, Firma oder Gesellschaft, die jeweils ernannt ist und unter anderem Anlageberatung in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft erbringt.

„Anteil“ oder „Anteile“ ist ein Anteil bzw. sind Anteile der Gesellschaft, welche Beteiligungen an einem Fonds darstellen.

„Anteilsinhaber“ ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen in dem Register eingetragen ist.

„Basiswährung“ ist die Basiswährung für einen Fonds, die in dem Prospekt angegeben sein kann.

„Bruchteilsanteil“ ist ein Bruchteilsanteil der Gesellschaft, der gemäß Artikel 7(d) ausgegeben wird.

„CNAV-MMF“ bezeichnet einen Geldmarktfonds (Money Market Fund - „MMF“), der im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel (Public Debt Constant Net Asset Value MMF - „CNAV-MMF“) oder als Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (Low Volatility Net Asset Value MMF - „LVNAV-MMF“) zugelassen ist.

„Elektronisch“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„Elektronische Kommunikation“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„Elektronische Signatur“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„Erstausgabepreis“ ist der Preis, zu dem Anteile eines Fonds erstmalig zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Erstausgabezeitraum“ ist der Zeitraum, während dessen Anteile eines Fonds von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„EUR“ oder „€“ steht für den Euro.

„Fonds“ ist jeder Fonds, der von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 4 aufgelegt wird, eine oder mehrere Klassen von Anteilen der Gesellschaft umfassen kann und der Definition von „Teilfonds“ in Teil 3, Abschnitt 22 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005, entspricht.

„Fonds-Verwässerungsanpassung“ bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, um die Auswirkungen von Handelskosten für die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds, einschließlich Handelsmargen, Folgekosten, Provisionen und Börsenumsatzsteuern, auf die Beteiligungen von Gesellschaftern an einem Fonds zu verringern.

„Fortgeschrittene elektronische Signatur“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„Führungskraft“ ist ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder der Secretary.

„Geldmarktfondsverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

„Geregelter Markt“ ist eine Börse oder ein geregelter Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder geregelter Markt gemäß Artikel 15 dieser Satzung.

„Geschäftstag“ ist ein Tag gemäß der Definition, die in dem zu einem Fonds gehörenden Prospekt angegeben wird.

„Gesetz“ ist der Companies Act 2014 sowie jegliche Novellierungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind. „Gesetze“ sind das Gesetz und alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die zusammen mit dem Gesetz zu lesen und auszulegen sind, sowie jegliche Novellierungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.

„Gründungskosten“ sind die Gründungskosten der Gesellschaft oder eines Fonds (mit Ausnahme der Kosten für die Begründung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft), für die Erlangung der Genehmigung der Zentralbank für die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne des Gesetzes, die Anmeldung der Gesellschaft bei sonstigen Aufsichtsbehörden und für Angebote von Anteilen eines Fonds an die Öffentlichkeit (einschließlich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts), wozu Kosten und Ausgaben (welche der Gesellschaft direkt oder indirekt entstehen) im Zusammenhang mit späteren Anträgen auf Notierung von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds an einer Börse oder einem geregelten Markt sowie die Kosten der Errichtung eines Trust oder eines Anlagemittels zur Erleichterung der Investition in die Gesellschaft oder in einen Fonds gehören.

„Handelstag“ bezeichnet den Handelstag oder die Handelstage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für jeden Fonds festgelegt werden, wobei:

- (i) es jeden Monat mindestens zwei Handelstage geben muss;
- (ii) im Falle einer Veränderung hinsichtlich eines Handelstages dies jedem Gesellschafter von den Verwaltungsratsmitgliedern zu der Zeit und in der Weise, denen die Verwahrstelle zustimmt, mit angemessener Frist mitgeteilt werden muss; und
- (iii) außer soweit anderweitig von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und in dem Prospekt für einen Fonds angegeben, die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder eines Fonds bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag, der jedem Handelstag unmittelbar vorhergeht, bewertet werden müssen.

„Jahresbericht“ ist ein Bericht, der gemäß Artikel 29 dieser Satzung erstellt wird.

„Klasse“ ist jede Klasse von Anteilen, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft geschaffen wird, wobei Einzelheiten im Prospekt genannt sein müssen.

„Klassen-Verwässerungsanpassung“ bezeichnet die Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Klasse des Fonds, wobei die Anpassung nur zum Zwecke der Minderung der Auswirkungen spezifischer, die Klasse betreffender Kosten, z. B. Absicherungskosten, auf die Interessen der Anteilhaber der Klasse erfolgt.

„Manager“ bezeichnet alle durch die Gesellschaft beauftragten Personen, Firmen und/oder Gesellschaften, die gegenwärtig als Manager, Verwaltungsstelle und Anlagemanager für die Gesellschaft tätig sind.

„Mindestbeteiligung“ ist eine Beteiligung in Form von Anteilen eines Fonds, deren Wert nicht geringer ist als der Wert, der in dem Prospekt angegeben ist.

„Monat“ ist ein Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ ist der Betrag, der gemäß Artikel 12 und 13 dieser Satzung für einen bestimmten Handelstag festgesetzt ist.

„Ordentlicher Beschluss“ ist ein Beschluss der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft - je nach Kontext -, der, wenn er bei einer Hauptversammlung erörtert wird, durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

„Prospekt“ ist der jeweils von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds oder mehrere Fonds ausgegebene Prospekt.

„Provision“ ist der Betrag, der bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zahlbar ist und gegebenenfalls an einen Vertreiber für einen Fonds zu zahlen ist, wobei der Betrag in dem Prospekt genauer angegeben sein kann.

„Prüfer“ sind die jeweiligen Prüfer der Gesellschaft.

„Qualifiziertes Zertifikat“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„Rechnungsperiode“ ist ein Geschäftsjahr der Gesellschaft, beginnend am Ende des letzten Geschäftsjahres und endend am letzten Tag im Februar des folgenden Jahres oder an einem sonstigen Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen.

„Register“ ist das Register, in welchem die Namen der Anteilhaber der Gesellschaft verzeichnet sind.

„Schriftlich“ bedeutet schriftlich, gedruckt, lithografiert, fotografiert, per Telex oder Telefax versandt, elektronische Kommunikation oder in sonstiger als schriftlich betrachteter Weise, oder teilweise das eine und teilweise das andere.

„Secretary“ ist eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils dafür ernannt wird, die Pflichten des Secretarys der Gesellschaft zu erfüllen.

„Sonderbeschluss“ ist ein Sonderbeschluss der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft – je nach Kontext –, der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gefasst wird.

„Steuern und Abgaben“ sind alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördliche Gebühren, Bewertungsgebühren, Grundstücksverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstige Gebühren sowohl in Bezug auf die Schaffung oder Aufstockung der Vermögensgegenstände oder die Schaffung, den Austausch, den Verkauf, Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder vorgesehenen Kauf von Anlagen als auch sonstige Gebühren, welche in Bezug auf ein Rechtsgeschäft, einen Handel oder eine Bewertung oder davor oder aus Anlass dessen zahlbar sind oder werden, jedoch nicht einschließlich Provisionen, die auf die Ausgabe von Anteilen zahlbar sind.

„Tochtergesellschaft“ ist eine Tochtergesellschaft im Sinne des Gesetzes.

„Unterzeichnet“ umfasst eine Unterschrift oder Darstellung einer Unterschrift, welche mechanisch oder mit anderen Mitteln aufgebracht wird.

„USA“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, welche ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

„US-Dollar“ oder „US-\$“ ist der Dollar der Vereinigten Staaten, die gesetzliche Währung der USA.

„US-Person“ ist – außer wenn von den Verwaltungsratsmitgliedern anderweitig bestimmt – (i) ein Staatsangehöriger oder Einwohner der USA, ihrer Gebiete oder Besitztümer oder sonstigen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen, (ii) eine Personengesellschaft, die nach dem Recht eines Staates, Gebietes oder Besitztums der USA gegründet wurde oder besteht; (iii) eine Gesellschaft, die nach dem Recht der USA oder eines Staates, Gebietes oder Besitztums der USA gegründet worden ist, (iv) eine Vermögensmasse oder ein Trust, die nicht der Einkommensteuer der USA hinsichtlich ihres Einkommens, welches nicht effektiv mit einem Handel oder Gewerbe in den USA verbunden ist und von Quellen außerhalb der USA stammt, unterliegt; (v) eine Vermögensmasse oder ein Trust, deren Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist; und (vi) soweit in einer Bestimmung vorgesehen, bestimmte Trusts, die vor dem 20. August 1996 US-Personen waren und sich dafür entschieden haben, weiterhin als US-Personen behandelt zu werden.

„Verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, welches in Bezug auf die betreffende Person (welche ein Kapitalgesellschaft ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft einer Kapitalgesellschaft (oder einer Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft) ist, wobei mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Kapitals der betreffenden Person oder einer mit ihr verbundenen Person im Sinne des vorhergehenden Teils dieser Definition wirtschaftlich gehört. Wenn es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person oder eine Firma oder eine sonstige Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit handelt, so bedeutet

der Begriff „verbundene Person“ ein Unternehmen, welches unmittelbar oder mittelbar von dieser Person beherrscht wird.

„Verordnung“ bezeichnet die Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils gültigen Fassung und alle Änderungen oder Ersetzungen hiervon.

„Verwahrstelle“ ist jedes Unternehmen, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft als Verwahrstelle ernannt wird und handelt.

„Verwahrstellenvertrag“ ist jeder Vertrag, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle bezüglich der Ernennung und den Pflichten der Verwahrstelle besteht.

„Verwaltungsrat“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschließlich aller Ausschüsse des Verwaltungsrats.

„Verwaltungsratsmitglied“ ist jedes jeweilige Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

„Verwaltungsstelle“ ist jede Person oder Firma oder jedes Unternehmen, die als Registerführer und Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten der Gesellschaft ernannt werden und handeln.

„Verwaltungsvertrag“ ist jeglicher jeweils zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehende Vertrag bezüglich der Berufung und Pflichten des Managers.

„Verwaltungsvertrag“ ist jeglicher jeweils zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehende Vertrag bezüglich der Berufung und Pflichten des Managers.

„Volle Tage“ ist, in Bezug auf eine Kündigungsfrist, die Frist ausschließlich des Tages, an dem die Kündigung erklärt wird oder als erklärt gilt, und des Tages, für welchen sie erklärt wird oder wirksam werden soll.

„Zeichnungsanteile“ sind die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft gemäß genauerer Bestimmung nach ihrem Namen verpflichten, zusammen mit den sonstigen Anteilen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als Zeichnungsanteile bezeichnet werden.

„Zentralbank“ ist die irische Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde, die deren Rechtsnachfolge antritt und für Genehmigungsverfahren sowie die Überwachung der Gesellschaft zuständig ist.

- (b) Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen und Artikel und Paragraphen von gesetzlichen Bestimmungen umfassen Bezugnahmen auf Änderungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.

- (c) Außer soweit mit dem Zusammenhang unvereinbar:
- (i) umfassen Begriffe, die sich auf den Singular beziehen, auch den Plural und umgekehrt;
 - (ii) umfassen Begriffe, die sich auf die männliche Form beziehen, auch die weibliche Form;
 - (iii) umfassen Begriffe, die sich auf Personen beziehen, auch Unternehmen oder Vereinigungen oder Gruppen von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - (iv) wird das Wort „kann“ als permissiv und das Wort „muss“ als imperativ ausgelegt;
 - (v) sind Formulierungen in dieser Satzung, die sich auf die Schriftform beziehen (gleichgültig, ob durch den Hinweis, dass die betreffenden Dokumente Brief und Siegel des Verfassers tragen oder tragen müssen, oder durch eine ähnliche Formulierung) dahingehend auszulegen – sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird – dass sie Hinweise auf Druck, Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung und Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form enthalten; hiervon ausgenommen sind jedoch elektronische Mitteilungen, außer (a) im Sinne dieser Satzung und/oder (b) elektronische an die Gesellschaft gesendete Formulare, die von der Gesellschaft genehmigt wurden. Verwandte Begriffe sind dementsprechend zu verstehen. Formulierungen in dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erstellung von Dokumenten beziehen sich auf sämtliche Dokumente, gleichgültig, ob gesiegelt, mit Unterschrift versehen oder durch elektronische Signatur bestätigt und wie jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt. Formulierungen in dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Erhalt elektronischer Mitteilungen beziehen sich, sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird, auf den Erhalt solcher Mitteilungen in der von der Gesellschaft genehmigten Form; und
 - (vi) sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird, bedeutet „Adresse“ in dieser Satzung in Bezug auf elektronische Mitteilungen eine Nummer, Adresse oder sonstige Ortsangabe, die für den Versand elektronischer Mitteilungen verwendet wird.

2. **EINLEITUNG**

- (a) §§ 65, 77 bis 81, 83(1), 94(8), 95(1), 96(2) bis (11), 124, 125, 126, 144(3), 144(4), 148(2), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 181(6), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), (4), (5), 229, 230, 338(5), 338(6), 339(7), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092, 1093 und 1113 des Gesetzes gelten nicht für die Gesellschaft.

- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung nimmt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf, soweit die Verwaltungsratsmitglieder dies nach Gründung der Gesellschaft für angemessen halten.
- (c) Die Gründungskosten werden von der Gesellschaft oder dem Anlagemanager bezahlt. Unter Beachtung des geltenden Rechts können die Gründungskosten, die von der Gesellschaft zu zahlen sind, in den Büchern der Gesellschaft vorgetragen und in der Weise und über den Zeitraum, den die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, abgeschrieben werden. Die Gründungskosten für die Fonds werden anteilig auf die Fonds aufgeteilt. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Aufteilung nach Ausgabe zusätzlicher Klassen von Anteilen anpassen.
- (d) Die Gesellschaft trägt auch die folgenden Gebühren und Ausgaben:
 - (i) alle Steuern und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verfügung über Vermögensgegenstände der Gesellschaft entstehen;
 - (ii) alle Steuern, die auf die Vermögensgegenstände, Einnahmen und Kosten, die der Gesellschaft zuzuschreiben sind, zahlbar sind;
 - (iii) alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit entstehen;
 - (iv) alle Gebühren und Kosten (einschließlich gegebenenfalls zahlbarer Mehrwertsteuer), die den Prüfern, den Rechtsberatern der Gesellschaft, Schätzern oder sonstigen Erbringern von Dienstleistungen an die Gesellschaft zustehen, sowie alle Gebühren, die an die Verwahrstelle, den Manager, die Verwaltungsstelle, den Anlagemanager und die Vertriebsstelle zahlbar sind, wie sie in dem Prospekt zusammen mit den Gebühren und Kosten einer Unterdepotbank ausgewiesen werden müssen;
 - (v) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber entstehen und insbesondere – unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden – die Kosten für den Druck und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde, des Halbjahresberichts oder sonstiger Berichte, eines Prospekts und die Kosten für die Veröffentlichung von Notierungen von Preisen und von Hinweisen in der Finanzpresse, sowie die Kosten für Briefpapier, den Druck und Porto im Zusammenhang mit der Erstellung und der Versendung von Schecks, Bezugsrechtsscheinen, steuerlichen Bescheinigungen und Auszügen;
 - (vi) alle Kosten, die bei der Eintragung der Gesellschaft bei einer Behörde, Aufsichtsbehörde oder für die Notierung der Anteile der Gesellschaft oder für deren Handel an einer Börse oder einem geregelten Markt und für die Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur entstehen;

- (vii) alle Kosten, die sich in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergeben; und
 - (viii) alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft ergeben, einschließlich – ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden – aller Gebühren für Verwaltungsratsmitglieder, aller Kosten für die Organisation von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und Versammlungen der Anteilhaber und Kosten für die Einholung von Vollmachten für solche Versammlungen und Sitzungen, alle Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge und alle einmaligen und außerordentlichen Kosten, die entstehen können.
- (e) Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und unter Einhaltung der durch die Zentralbank erlassenen diesbezüglichen Vorschriften dürfen Gebühren und Kosten mit laufenden Erträgen, Kapitalerträgen und/oder Vermögenswerten verrechnet werden.

3. **VERWAHRSTELLE, MANAGER, VERWALTUNGSSTELLE UND ANLAGEMANAGER**

- (a) Die Gesellschaft ernannt unverzüglich nach ihrer Gründung und vor Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichnungsanteile):
- (i) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Verwahrstelle mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögensgegenstände der Gesellschaft; und
 - (ii) (A) eine Person, Firma oder Gesellschaft, um als Manager zu handeln; und
 - (B) (I) eine Person, Firma oder Gesellschaft, um als Verwaltungsstelle zu handeln; und
 - (II) eine Person, Firma oder Gesellschaft, um als Anlagemanager für die Anlagen und Kunden der Gesellschaft zu handeln;

und die Verwaltungsratsmitglieder können der Verwahrstelle, dem Manager, der Verwaltungsstelle und/oder dem Anlagemanager, die in dieser Weise ernannt werden, die Befugnisse, Pflichten, Ermessensentscheidungen und/oder Funktionen, die von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder auszuüben sind, zu den Bestimmungen und Bedingungen einschließlich des Rechts auf Zahlung von Entgelt durch die Gesellschaft und einschließlich der Delegierungsbefugnisse und der Beschränkungen, die ihnen geeignet erscheinen, gewähren.

- (b) Die Bedingungen für die Ernennung einer Verwahrstelle können vorsehen, dass die Verwahrstelle ermächtigt ist (mit dem Recht der Unterdelegierung), Unterdepotbanken, Bevollmächtigte, Vertreter oder Delegierte auf Kosten der Gesellschaft oder in sonstiger Weise zu ernennen und ihre

Verwahrungsfunktionen und Pflichten an jede solcherart ernannte Person oder Personen zu delegieren, soweit eine solche Ernennung zunächst der Gesellschaft mitgeteilt wurde und eine solche Ernennung insoweit, als sie sich auf eine Ernennung in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft bezieht, sofort mit Beendigung der Ernennung der Verwahrstelle endet.

- (c) Die Bedingungen der Ernennung eines Managers können den betreffenden Manager, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank, dazu berechtigen, einen oder mehrere Untermanager, Verwaltungsstellen, Anlagemanager, Anlageberater, Vertriebsstellen oder sonstige Bevollmächtigte auf Kosten des Managers zu ernennen und an alle diese Personen seine Funktionen oder Pflichten zu delegieren, soweit die Ernennung(en) zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurde(n) und vorausgesetzt, die Ernennung(en) endet/enden sofort mit Beendigung der Ernennung des Managers.
- (d) Die Bedingungen der Errichtung einer Verwaltungsstelle können die Verwaltungsstelle dazu berechtigen, gemäß den Bestimmungen der Zentralbank einen oder mehrere Untermanager, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen oder sonstige Bevollmächtigte auf Kosten der Verwaltungsstelle zu ernennen und an alle solchen Personen ihre Funktionen oder Pflichten zu delegieren, soweit die Ernennung oder Ernennungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurden und die Ernennung sofort mit Beendigung der Errichtung der Verwaltungsstelle endet.
- (e) Gemäß den Bestimmungen der Zentralbank kann die Ernennung des Anlagemanagers beendet und statt dessen ein anderer Anlagemanager ernannt werden; die Ernennungsbedingungen des jeweils ernannten Anlagemanagers können von Zeit zu Zeit geändert werden und der Anlagemanager kann ermächtigt werden, einen oder mehrere Berater oder sonstige Bevollmächtigte zu ernennen und an solcherart ernannte Person oder Personen seine Funktionen und Pflichten zu delegieren, soweit solche Ernennung oder Ernennungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurden und die Ernennung sofort mit Beendigung der Ernennung des Anlagemanagers endet. Der Anlagemanager kann auch als Händler für die Anteile mit der Befugnis zur Ernennung von Verkaufsstellen ernannt werden.
- (f) Die Ernennung der Verwahrstelle, des Managers, der Verwaltungsstelle und/oder des Anlagemanagers bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, und die Vereinbarungen zur Ernennung der Verwahrstelle, des Managers, der Verwaltungsstelle und/oder des Anlagemanagers sind in jedem Fall der Zentralbank zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, und die Zentralbank ist berechtigt, die Verwahrstelle, den Manager, die Verwaltungsstelle und den Anlagemanager zu ersetzen.
- (g) Falls die Verwahrstelle ihre Funktion niederlegen oder von ihrer Funktion zurücktreten möchte, muss sich die Gesellschaft nach Kräften darum bemühen, ein Unternehmen zu finden, welches bereit ist, als Verwahrstelle zu handeln und welches von der Zentralbank als Verwahrstelle genehmigt werden muss, und die Gesellschaft ernennt nach erfolgter Genehmigung dieses Unternehmen zur Verwahrstelle anstelle der vorherigen Verwahrstelle. Falls

die Ernennung der Verwahrstelle aus irgendeinem Grunde endet, ohne dass die Gesellschaft eine Ersatzverwahrstelle ernannt hat, berufen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ein, bei welcher ein Sonderbeschluss zur Abstimmung gestellt wird, um die Gesellschaft aufzulösen oder einen Liquidator zu ernennen, welcher die Vermögensgegenstände der Gesellschaft gemäß Artikel 32 verteilt; die Ernennung der Verwahrstelle endet nicht, bis die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerruft.

- (h) Falls der Manager sein Amt niederlegen oder von seinen Funktionen zurücktreten möchte, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Gewissen um einen geeigneten Nachfolger zu bemühen. Geeignete Personen, Firmen oder Gesellschaften, die bereit sind, als Manager zu fungieren, müssen durch die Zentralbank bestätigt und nach Erteilung der Genehmigung vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß als Manager anstelle des vorhergehenden Managers eingesetzt werden.

4. GRUNDKAPITAL, DIE FONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

- (a) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, bestimmt gemäß Artikel 12 dieser Satzung.
- (b) Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.000, aufgeteilt in 39.000 nennwertlose Anteile, und die Gesellschaft kann bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit allgemein und bedingungslos dazu ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß dem Gesetz auszuüben. Die Gesamtanzahl der Anteile, die aufgrund der hiermit gewährten Befugnis ausgegeben werden darf, ist 500 Milliarden, wobei jedoch Anteile, die zurückgekauft wurden, für die Zwecke der Berechnung der Gesamtanzahl der Anteile, die ausgegeben werden dürfen, als nie ausgegeben gelten.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können an die Verwaltungsstelle bzw. den Manager oder an eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Führungskraft oder eine sonstige Person die Pflichten der Annahme von Zeichnungen und Entgegennahme von Zahlungen sowie der Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile delegieren.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen insgesamt oder teilweise Anträge auf Anteile der Gesellschaft ablehnen oder annehmen.
- (f) Keine Person wird von der Gesellschaft als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt, und keine billigeitsrechtlichen, bedingten, zukünftigen oder Teilrechte an Anteilen oder (außer soweit hier oder gesetzlich ausdrücklich bestimmt) sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil verpflichten die Gesellschaft oder werden von ihr anerkannt (auch wenn sie davon Kenntnis hat), mit Ausnahme absoluter Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.

- (g) Die Zeichnungsanteile gewähren keine Beteiligung an den Dividenden oder Vermögensgegenständen, die anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen zuzuschreiben sind, und die Dividenden und die Nettovermögensgegenstände, die den Zeichnungsanteilen zuzuschreiben sind, werden von den sonstigen Vermögensgegenständen der Gesellschaft getrennt und stellen nicht Teil dieser sonstigen Vermögensgegenstände dar.
- (h) Zu jeder Zeit nach der Ausgabe von Anteilen ist die Gesellschaft dazu berechtigt, die Zeichnungsanteile zurückzukaufen oder die Übertragung der Zeichnungsanteile auf eine Person, die qualifizierter Inhaber von Anteilen gemäß Artikel 9 dieser Satzung sein kann, zu veranlassen.
- (i) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Fonds kann eine Klasse oder mehrere Klassen von Anteilen der Gesellschaft beinhalten. Der erste Fonds, der von der Gesellschaft aufgelegt wird, ist der Value Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit weitere Fonds durch die Ausgabe einer Klasse oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen zu Bedingungen, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden, auflegen.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und mit Zustimmung der Zentralbank eine Klasse oder mehrere getrennte Klassen oder Serien von Anteilen innerhalb eines Fonds zu Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden, auflegen.
- (k) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit dazu bevollmächtigt, von Zeit zu Zeit bestehende Klassen von Anteilen der Gesellschaft neu zu benennen und solche Klassen von Anteilen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zu verschmelzen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder können Anteilsinhaber Anteile einer Klasse oder eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Satzung umtauschen.
- (l) Um es zu ermöglichen, dass Anteile einer Klasse neu benannt oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, kann die Gesellschaft unter Beachtung der Verordnung die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Rechte aus den Anteilen einer Klasse zu ändern oder aufzuheben, so dass diese Rechte durch die Rechte aus der anderen Klasse, in welche die Anteile der ursprünglichen Klasse umzutauschen sind, ersetzt werden.
- (m) Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten jeder Klasse und jedes Fonds werden in folgender Weise zugeteilt:
 - (i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, welche eine Klasse oder einen Fonds darstellen, werden in den Büchern der Gesellschaft dieser Klasse oder diesem Fonds zugeschrieben, und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben, die dem zugeschrieben werden, werden dieser Klasse

oder diesem Fonds unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet.

- (ii) Soweit ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet wird, wird der abgeleitete Vermögensgegenstand in den Büchern der Gesellschaft derselben Klasse oder demselben Fonds wie der Vermögensgegenstand, von dem er abgeleitet wird, zugerechnet, und bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes wird die Wertsteigerung oder Abwertung der betreffenden Klasse oder dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (iii) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögensgegenstand einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds oder auf eine Handlung bezieht, die im Zusammenhang mit einem Vermögensgegenstand einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds vorgenommen wurde, so wird die Verbindlichkeit der betreffenden Klasse bzw. dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (iv) Wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Klasse bzw. einem bestimmten Fonds zurechenbar angesehen werden kann, so wird der Vermögensgegenstand bzw. die Verbindlichkeit mit Zustimmung der Verwahrstelle allen Klassen oder Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jeder Klasse bzw. jedes Fonds zugerechnet.

Hierbei gilt, dass die Verwaltungsratsmitglieder bei der Ausgabe einer Klasse von Anteilen in Bezug auf einen Fonds Provisionen, Abgaben und Gebühren und laufende Kosten auf einer anderen Grundlage zuteilen können als derjenigen, welche im Falle von Anteilen einer anderen Klasse des Fonds gilt.

- (n) Getrennte Aufzeichnungen werden in Bezug auf jede Klasse von Anteilen und jeden Fonds geführt.
- (o) Ungeachtet gegenteiliger gesetzlicher Regelungen, Satzungs- und Rechtsbestimmungen wird jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Fonds der Gesellschaft zuzuordnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator noch eine andere Person darf oder muss das Vermögen eines solchen Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.
- (p) Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, Übereinkunft oder Transaktion, die von der Gesellschaft eingegangen wird, muss folgende Bestimmungen enthalten:
 - (i) Die mit der Gesellschaft vertragschließende Partei darf bzw. vertragschließenden Parteien dürfen weder durch Prozess noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu beglichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde.

- (ii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschließende Partei in jeglicher Art und Weise oder an jeglichem Ort erfolgreich auf jegliche Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, haftet diese Partei gegenüber der Gesellschaft für die Zahlung einer Summe, die dem Wert der von dieser Partei dadurch erhaltenen Leistung entspricht.
- (iii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschließende Partei erfolgreich die Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit betreibt, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, muss diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und getrennt und als treuhänderisches Eigentum erkennbar ausweisen.
- (q) Alle Beträge, die die Gesellschaft infolge derartiger Treuhandvermögen wie in Artikel 4(p)(iii) beschrieben zurückerlangen kann, werden gemäß den in Artikel 4(p) enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten gutgeschrieben.
- (r) Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft gemäß den in Artikel 4(p) enthaltenen Bestimmungen oder auf sonstige Art und Weise oder in sonstigen in diesen Absätzen genannten Fällen zurückerlangen kann, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückgewinnungskosten so gutgeschrieben, dass der Fonds entschädigt wird.
- (s) Sofern einem Fonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gepfändet werden und soweit diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung dem betroffenen Fonds nicht anderweitig rückerstattet werden können, bescheinigen die Verwaltungsratsmitglieder mit der Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte bzw. lassen sie den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Fonds verloren hat, und übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Fonds ausreichende Vermögenswerte bzw. zahlen ausreichende Beträge, um dem betroffenen Fonds den Wert der Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten, die er verloren hat.
- (t) Ein Fonds besitzt keine von der Gesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und kann ggf. dieselben Entschädigungsansprüche zwischen ihren Fonds geltend machen, die gesetzlich für Gesellschaften gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die gelten würden, wenn der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit hätte.

5. ANTEILSZERTIFIKATE UND EIGENTUMSNACHWEISE

- (a) Ein Anteilsinhaber kann sein Eigentum an Anteilen dadurch dokumentieren lassen, dass er seinen Namen, seine Anschrift und die von ihm gehaltenen Anteile in das Register, welches in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geführt wird, eintragen lässt, wobei keine Person mit einer Beteiligung von weniger als der Mindestbeteiligung als Anteilsinhaber in das Register eingetragen werden darf.
- (b) Ein Anteilsinhaber, dessen Name in dem Register erscheint, erhält einen Eigentumsnachweis und/oder kann ein Anteilszertifikat oder Anteilszertifikate erhalten (ausgestellt unter dem Siegel der Gesellschaft und unterzeichnet von der Verwahrstelle), welche die von ihm gehaltene Anzahl von Anteilen verkörpern, wobei jedoch kein Anteilszertifikat ausgestellt wird, wenn dies nicht von einem Anteilsinhaber verlangt wird und der Verwaltungsrat zustimmt.
- (c) Wenn ein Anteilszertifikat beschädigt oder entstellt wird oder vorgeblich verloren geht, gestohlen oder vernichtet wird, kann ein neues Anteilszertifikat, welches dieselben Anteile verkörpert, auf Verlangen dem Anteilsinhaber ausgegeben werden, wobei das alte Anteilszertifikat zurückgegeben werden muss oder (im Falle des vorgeblichen Verlusts, des Diebstahls oder der Vernichtung) die Bedingungen hinsichtlich des Nachweises und der Entschädigung sowie der Zahlung von außerordentlichen Spesen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag, welche den Verwaltungsratsmitgliedern angemessen erscheinen, beachtet werden müssen.
- (d) Das Register kann auf Magnetband oder durch ein anderes mechanisches oder elektrisches System geführt werden, falls lesbare Nachweise dadurch erstellt werden können, um die Anforderungen des geltenden Rechts und der Satzung zu erfüllen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder sollen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Einzelheiten die Eintragung der folgenden Angaben in das Register veranlassen:
 - (i) Name und Anschrift eines jeden Anteilsinhabers (wobei im Fall gemeinsamer Inhaber nur die Anschrift des erstgenannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Erklärung über die Anteile jeder Klasse, die von ihm gehalten werden, und über den Betrag, der für diese Anteile gezahlt wurde oder als gezahlt gilt;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Anteilsinhaber in das Register eingetragen wurde; und
 - (iii) das Datum, ab dem eine Person nicht mehr Anteilsinhaber war.
- (f) (i) Das Register wird so geführt, dass es jederzeit alle jeweiligen Anteilsinhaber der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile ausweist.

- (ii) Das Register steht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft offen. Ein Anteilsinhaber ist nur zur Einsichtnahme seines eigenen Eintrags im Register berechtigt.
 - (iii) Die Gesellschaft darf das Register für insgesamt nicht länger als dreißig Tage in jedem Jahr schließen.
- (g) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Im Falle eines Anteils, der gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten wird, sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht dazu verpflichtet, dafür mehr als einen Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat auszugeben, und die Ausgabe eines Eigentumsnachweises oder Anteilszertifikats für einen Anteil an den erstgenannten von mehreren gemeinsamen Inhabern gilt als ausreichende Zustellung an alle.
- (h) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, gelten sie als gemeinsame Besitzer, wobei Folgendes gilt:
- (i) Die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die hinsichtlich dieser Anteile zu leisten sind.
 - (ii) Jeder einzelne der gemeinsamen Inhaber von Anteilen kann für Dividenden, Boni oder die Rückgabe von Kapital, welches an diese gemeinsamen Inhaber zu zahlen ist, wirksame Empfangsbescheinigungen ausstellen.
 - (iii) Nur der erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Zustellung des Anteilszertifikats bezüglich des Anteils oder auf Erhalt einer Einladung zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Anteilszertifikate, die dem erstgenannten von gemeinsamen Inhabern zugestellt werden, gelten als allen wirksam zugestellt, und jegliche Mitteilung an den erstgenannten von gemeinsamen Inhabern gilt als Mitteilung, die gegenüber allen gemeinsamen Inhabern abgegeben wurde.
 - (iv) Die Stimme des erstgenannten von gemeinsamen Inhabern, der persönlich oder durch Stellvertreter abstimmt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert.
 - (v) Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber durch die Reihenfolge, in welcher die Namen der gemeinsamen Inhaber in dem Register erscheinen, bestimmt.
- (i) Die Gesellschaft gibt keine Inhaberzertifikate aus.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder haben auch das Recht, einem Anteilsinhaber die Gebühr in Rechnung zu stellen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Kosten von Eigentumsnachweisen oder Anteilszertifikaten festgesetzt werden.

6. **HANDELSTAGE**

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen erfolgt jede Ausgabe und jede Rücknahme von Anteilen mit Wirkung ab einem Handelstag, wobei die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel von dem Zeichner für Anteile ausgegeben werden, und für den Fall, dass die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge in Bezug auf eine solche Zuteilung nicht innerhalb des in dem Prospekt angegebenen Zeitraumes oder innerhalb eines sonstigen Zeitraumes, der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, erhält, gilt diese Zuteilung als gegenstandslos.

7. **AUSGABE VON ANTEILEN**

(a) Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und der Verordnung kann die Gesellschaft an einem Handelstag oder mit Wirkung ab einem Handelstag nach Eingang:-

- (i) eines Antrages auf Anteile in der Form, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt;
- (ii) solcher Erklärungen über den Status, Wohnsitz und sonstige Angelegenheiten des Antragstellers, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangt; und
- (iii) der Zahlung für die Anteile in der Art, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgibt, wobei für den Fall, dass die Gesellschaft eine Zahlung für Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die Gesellschaft die eingegangenen Beträge in die Basiswährung umrechnet oder umrechnen lässt und berechtigt ist, davon alle Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung abzuziehen;

solche Anteile zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen (oder nach Ermessen der Gesellschaft im vorstehenden Fall (iii) zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil an dem Handelstag, der unmittelbar auf die Umrechnung der erhaltenen Beträge in die Basiswährung folgt) ausgeben oder diese Anteile bis zum Eingang frei verfügbarer Mittel zuteilen, wobei für den Fall, dass frei verfügbare Mittel, welche die Zeichnungsbeträge darstellen, nicht bei der Gesellschaft innerhalb des von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzten Zeitraumes eingehen, die Verwaltungsratsmitglieder jede Zuteilung von Anteilen in Bezug darauf rückgängig machen können. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeden Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und das Angebot von Anteilen der Gesellschaft zur Zuteilung oder Zeichnung für einen bestimmten Zeitraum oder in sonstiger Weise einstellen.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere oder sonstige Anlagen von einem Antragsteller auf Anteile entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, darüber zu verfügen oder sie in sonstiger Weise in Bargeld umzuwandeln und dieses Bargeld (netto ohne Kosten im

Zusammenhang mit der Umwandlung) für den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

- (c) Keine Ausgabe erfolgt auf einen Antrag, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die Mindestbeteiligung hält.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder sind dazu berechtigt, Bruchteilsanteile auszugeben, wenn die Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft zugegangen sind, nicht ausreichen, um eine ganze Anzahl von Anteilen zu kaufen, wobei jedoch die Bruchteilsanteile keine Stimmrechte gewähren und der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Klasse von Anteilen um den Betrag berichtigt wird, den dieser im Verhältnis zu einem ganzen Anteil der betreffenden Klasse zur Zeit der Ausgabe darstellt, und jede Dividende, die aus solchen Bruchteilsanteilen zahlbar ist, wird in gleicher Weise angepasst.
- (e) Außer soweit im Folgenden anderweitig bestimmt, kann ein Inhaber von Anteilen eines Fonds (die „ursprünglichen Fondsanteile“) mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit alle Anteile oder einen Teil der Anteile umtauschen („Umtausch“), die den Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs haben, der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, und zwar in Anteile eines anderen Fonds (die „neuen Fondsanteile“), welcher bereits besteht oder aufgrund der folgenden Bedingungen aufgelegt wird:
 - (i) Der Umtausch kann von dem besagten Inhaber (im Folgenden der „Fonds Antragsteller“) vorgenommen werden, indem er eine unwiderrufliche Erklärung (im Folgenden die „Fondsumtauscherklärung“ genannt) schriftlich am Sitz der Verwaltungsstelle bzw. des Managers abgibt; ihr sind die Anteilszertifikate, die von dem Fonds Antragsteller ordnungsgemäß indossiert sind, oder die sonstigen Eigentumsnachweise oder Nachweise über die Rechtsnachfolge oder Abtretung in einer für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbaren Form zusammen mit den nicht fälligen Dividendencoupons beizulegen.
 - (ii) Der Umtausch von Anteilen, auf welche sich eine Fondsumtauscherklärung bezieht und welche den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. dem Manager an einem Tag, der kein Handelstag ist, zugestellt werden, erfolgt an dem Handelstag, der dem Zugang der Umtauscherklärung folgt.
 - (iii) Der Umtausch der ursprünglichen Fondsanteile, auf welche sich die Fondsumtauscherklärung bezieht, erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Fondsanteile (wobei die Rücknahmebeträge nicht an den Fonds Antragsteller freigegeben werden) und die Ausgabe der neuen Fondsanteile, wobei diese Rücknahme und die Ausgabe an dem Handelstag, der in Ziffer (b) dieses Artikels genannt ist, stattfindet.
 - (iv) Die Anzahl der neuen Fondsanteile, die bei Umtausch auszugeben sind, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. dem Manager

gemäß folgender Formel (oder soweit möglich gemäß dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C]}{E}$$

wobei:

NS = die Anzahl der neuen Fondsanteile, die ausgegeben werden; und

A = die Anzahl der ursprünglichen Fondsanteile, die umgewandelt werden; und

B = der Rücknahmepreis dieser ursprünglichen Fondsanteile an dem betreffenden Handelstag; und

C = der Wechselkurs, der von den Verwaltungsratsmitgliedern für die Umrechnung der Basiswährung der ursprünglichen Fondsanteile in die Basiswährung der neuen Fondsanteile bestimmt wird;

E = der Ausgabepreis der Fondsanteile an dem betreffenden Handelstag.

- (v) Bei Umtausch lässt die Gesellschaft Vermögensgegenstände oder Bargeld, welche den Wert von NS im Sinne vorstehender Definition in (e)(iv) darstellen, der Anteilsklasse, zu der die neuen Fondsanteile gehören, zuteilen.

8. PREIS PRO ANTEIL

- (a) Der Erstausgabepreis pro Anteil und der Erstausgabezeitraum werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, und die Provision, die auf den ursprünglichen Preis zahlbar ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf jeden Fonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt.
- (b) Der Preis pro Anteil an jedem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der im Falle der Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 12 und 13 gilt.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können verlangen, dass ein Antragsteller an die Gesellschaft zusätzlich zu dem Preis pro Anteil eine Provision, Gebühren und Kosten in Bezug auf die Anteile zahlt, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit bestimmen.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung können die Verwaltungsratsmitglieder an einem Handelstag oder mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile zu Bedingungen ausgeben, welche die Abrechnung dadurch vorsehen, dass Anlagen, die gehalten werden oder aufgrund dieser

Satzung gehalten werden können, auf die Gesellschaft übertragen werden, und im Zusammenhang damit gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen davon überzeugt sein, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht solcherart sind, dass sie voraussichtlich zu einem schweren Nachteil für die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds führen können.
 - (ii) Die Anzahl von Anteilen, die auszugeben sind, darf nicht die Anzahl übersteigen, welche gegen Ausgleich in bar gemäß vorstehender Bestimmung ausgegeben worden wäre, wobei der Barbetrag ein Betrag in Höhe des Wertes ist, der den auf die Gesellschaft zu übertragenden Anlagen gemäß Bestimmung durch die Verwaltungsratsmitglieder an dem betreffenden Handelstag entsprechen muss.
 - (iii) Keine Anteile werden ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle übergegangen sind.
 - (iv) Gebühren und Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen auf die Gesellschaft ergeben, werden von der Person gezahlt, an welche die Anteile ausgegeben worden sind.
 - (v) Die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass die Bedingungen, zu welchen die Anteile ausgegeben werden, nicht solcherart sind, dass sie voraussichtlich zu einem Schaden für die bestehenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds führen.
- (e) Keine Anteile werden an einem Handelstag ausgegeben, an welchem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäß Artikel 12 dieser Satzung einstweilen ausgesetzt ist.
- (f) Die ausschüttenden Anteile eines Fonds, der als CNAV-MMF für öffentliche Schuldtitel zugelassen ist, können zu einem Preis ausgegeben oder zurückgekauft werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des Fonds entspricht, wobei eine im Prospekt bezüglich der Nutzung des NIW je Anteil festgelegte Politik zu beachten ist, die sich auf die Nutzung eines NIW je Anteil nach der Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Bewertung bezieht, wenn eine Abweichung zwischen diesem konstanten NIW je Anteil und dem nach dem Mark-to-Market- oder Mark-to-Model bewerteten NIW je Anteil besteht. Die thesaurierenden Anteile eines Fonds, der als CNAV-MMF für öffentliche Schuldtitel zugelassen ist, können zu einem Preis je Anteil gemäß dem vorstehenden Artikel 8(b) ausgegeben oder zurückgekauft werden. Die Anteile eines Fonds, der als LVNAV-MMF zugelassen ist, können zu einem Preis ausgegeben oder zurückgekauft werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des Fonds entspricht, solange dieser konstante Nettoinventarwert je Anteil nicht mehr als 0,2 Prozent vom Nettoinventarwert je Anteil abweicht, der gemäß Mark-to-Market oder Mark-to-Model oder beiden Methoden bewertet wird, wie dies in der Geldmarktfondsverordnung festgelegt ist. Bei einer Abweichung von mehr als 0,2 Prozent erfolgen der Rückkauf oder die Zeichnung zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil gemäß

Mark-to-Market- oder Mark-to-Model- oder beiden Bewertungen entspricht, wie dies in der Geldmarktfondsverordnung festgelegt ist.

9. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. der Manager können die Beschränkungen einführen, die sie für den Zweck erforderlich halten, um sicherzustellen, dass keine Anteile von folgenden Personen erworben oder unmittelbar oder wirtschaftlich gehalten werden:
- (i) Personen unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift eines Staates oder einer Regierungsbehörde, oder kraft welcher eine solche Person nicht dazu qualifiziert ist, solche Anteile zu halten; oder
 - (ii) US-Personen, außer aufgrund einer Befreiung gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geänderten Fassung; oder
 - (iii) Personen, deren Beteiligung dazu führen würde oder voraussichtlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft als „Investmentgesellschaft“ im Sinne des U.S. Investment Companies Act von 1940 angemeldet werden müsste; oder
 - (iv) Personen, die „Benefit Plan Investors“ im Sinne von § 2510.3-10(1)(f)(2) der Bestimmungen des US-Arbeitsministeriums sind, soweit sie mit anderen Anlegern in diesem Sinne, die US-Personen sind oder nicht, insgesamt 25 % oder mehr der ausgegebenen Anteile halten oder halten würden; oder
 - (v) jede Person oder Personen unter Umständen, welche (mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf diese Personen und entweder alleine oder im Zusammenhang mit anderen Personen, die miteinander verbunden sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder administrativer Nachteil entsteht, welcher der Gesellschaft ansonsten möglicherweise nicht entstanden wäre; oder
 - (vi) Personen, die Informationen oder Erklärungen, die nach der Satzung erforderlich sind, nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung einer entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsratsmitglieder liefern bzw. abgeben;

und die Verwaltungsratsmitglieder können (i) nach eigenem Ermessen jede Zeichnung für Anteile und jede Übertragung von Anteilen an Personen, die aus diesen Gründen keine Anteile erwerben oder halten dürfen, ablehnen und (ii) jederzeit gemäß Artikel 9(c) Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die Anteile nicht erwerben oder halten dürfen, zurückkaufen oder deren Übertragung verlangen.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen ohne Nachforschungen annehmen, dass keine Anteile so gehalten werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt wären, in Bezug auf diese Anteile eine Mitteilung gemäß Artikel 9(c)(i) herauszugeben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch bei Antragstellung für Anteile oder zu jeder sonstigen Zeit und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihnen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Angelegenheiten die Nachweise und/oder Verpflichtungserklärungen vorgelegt werden, welche sie nach ihrem Ermessen für die Zwecke einer Beschränkung, die nach dieser Bestimmung eingeführt wird, für ausreichend halten oder verlangen. Falls solche Nachweise und/oder Verpflichtungserklärungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (nicht weniger als 21 Tage nach Zustellung der Mitteilung, mit der sie dazu aufgefordert werden), der von den Verwaltungsratsmitgliedern in der Mitteilung festgesetzt wird, vorgelegt wird, können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen alle Anteile, die von dem Inhaber oder gemeinsamen Inhabern gehalten werden, so behandeln, als würden sie in einer Weise gehalten, welche sie dazu berechtigt, eine Mitteilung in Bezug darauf gemäß Artikel 9(c)(i) zuzustellen.
- (c) (i) Falls den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt wird, dass Anteile unter Verletzung von Beschränkungen gemäß Artikel 9(a) einer Person gehören oder von einer Person unmittelbar oder wirtschaftlich gehalten werden (die „relevanten Anteile“), können die Verwaltungsratsmitglieder die Person, auf deren Namen die relevanten Anteile eingetragen sind, dazu auffordern, diese Anteile auf eine Person, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht gemäß Artikel 9(a) als Inhaber von Anteilen disqualifiziert ist (eine „qualifizierte Person“), zu übertragen (und/oder die Rechte daran aufzugeben) oder schriftlich die Rücknahme der relevanten Anteile gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verlangen. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugestellt wird, nicht innerhalb von 21 Tagen nach dieser Mitteilung (oder innerhalb eines verlängerten Zeitraumes, der vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als angemessen angesehen wird) die relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person überträgt, von der Gesellschaft die Rücknahme der relevanten Anteile verlangt oder zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder (deren Entscheidung endgültig und verbindlich ist) nachweisen kann, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt, können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen nach Ablauf der 21 Tage die Rücknahme aller relevanten Anteile an einem Tag oder an Tagen, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern mit vorheriger schriftlicher Bestimmung der Verwahrstelle bestimmt werden, veranlassen oder die Übertragung aller relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person gemäß den nachstehenden Bestimmungen in Artikel (iii) genehmigen, und der Inhaber der relevanten Anteile ist dazu verpflichtet, seine Anteilszertifikate und gegebenenfalls sonstige Eigentumsnachweise unverzüglich den Verwaltungsratsmitgliedern zu übergeben, und die Verwaltungsratsmitglieder sind dazu berechtigt, eine Person zu ernennen, um für den Inhaber die Dokumente zu

unterzeichnen, die für den Zweck der Rücknahme oder der Übertragung der relevanten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

- (ii) Eine Person, die Kenntnis davon erlangt, dass sie relevante Anteile hält oder besitzt, muss – soweit sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 9(a) erhalten hat – entweder alle relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person übertragen oder schriftlich die Rücknahme aller relevanten Anteile gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verlangen.
 - (iii) Eine Übertragung relevanter Anteile, die vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9(c)(i) veranlasst wird, erfolgt durch Verkauf zu dem besten vernünftigerweise erzielbaren Preis und kann sich auf alle relevanten Anteile oder nur einen Teil davon beziehen, wobei ein verbleibender Teil zur Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen oder zur Übertragung an andere qualifizierte Personen zur Verfügung steht. Jegliche Zahlung, welche die Gesellschaft für die übertragenen relevanten Anteile erhält, wird vorbehaltlich Artikel 9(c)(iv) an die Person, deren Anteile übertragen wurden, gezahlt.
 - (iv) Die Zahlung eines jeden Betrages, welcher einer solchen Person gemäß Artikel 9(c)(i), (ii) oder (iii) zusteht, unterliegt der Bedingung, dass eventuell erforderliche devisenkontrollrechtliche Genehmigungen zunächst eingeholt werden, und der Betrag, der einer solchen Person zusteht, wird von der Gesellschaft bei einer Bank zur Zahlung an die Person nach Erteilung der Genehmigung und gegen Übergabe der Zertifikate, welche die von der Person zuvor gehaltenen Anteile verkörpern, hinterlegt. Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Betrages gemäß vorstehender Bestimmung hat die betreffende Person keine weiteren Rechte mehr an den betreffenden Anteilen oder einzelnen solchen Anteilen und keinerlei Forderung gegen die Gesellschaft in Bezug darauf, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des hinterlegten Betrages (ohne Zinsen), sobald die vorstehend genannten Genehmigungen erteilt wurden.
 - (v) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet, Gründe für eine Entscheidung, Bestimmung oder Erklärung, welche gemäß diesen Bestimmungen getroffen bzw. abgegeben wurde, anzugeben. Die Ausübung der Befugnisse, welche durch diese Bestimmungen gewährt werden, wird nicht aus dem Grunde in Frage gestellt oder unwirksam, dass das unmittelbare oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen von einer Person nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder dass der wahre unmittelbare oder wirtschaftliche Eigentümer eines Anteils ein anderer war als derjenige, der sich an dem betreffenden Tag für den Verwaltungsrat als solcher darstellte, vorausgesetzt dass diese Befugnisse gutgläubig ausgeübt werden.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 9 insgesamt oder teilweise während eines festgelegten Zeitraumes oder in sonstiger Weise für US-Personen nicht gelten,

und können in dem Prospekt weitere Beschränkungen bezüglich des Verkaufs an US-Personen oder detaillierte Verfahrensbestimmungen, die von der Verwaltungsstelle bzw. dem Manager im Falle des Verkaufs an US-Personen zu beachten sind, aufnehmen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen ausstehenden vollständig eingezahlten Anteile jederzeit gemäß den Bestimmungen und Verfahren, die hier und in dem Prospekt enthalten sind, zurücknehmen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder einzelner Anteile der Gesellschaft verlangen, indem er der Gesellschaft eine Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft übermittelt, und außer soweit in dem Prospekt für einen Fonds anderweitig bestimmt, wird eine Aufforderung zur Rücknahme an dem Handelstag nach Erhalt der Aufforderung zur Rücknahme gemäß den Verfahren, die in dem Prospekt beschrieben sind, wirksam.
- (b) Eine Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen muss in der Form erfolgen, die die Gesellschaft vorschreibt, ist unwiderruflich und muss von einem Anteilinhaber schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder an dem Sitz der Person oder der Firma, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als ihr Vertreter für den Zweck der Rücknahme von Anteilen bestimmt wird, vorgelegt werden, und auf Verlangen der Gesellschaft muss das Anteilszertifikat (von dem Anteilinhaber ordnungsgemäß indossiert) oder gegebenenfalls ein für die Gesellschaft annehmbarer Nachweis über die Rechtsnachfolge oder Abtretung beigelegt sein.
- (c) Nach Erhalt einer Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen, die ordnungsgemäß ergeht, kauft die Gesellschaft die Anteile wie verlangt an dem Handelstag, an dem die Aufforderung zur Rücknahme wirksam wird, vorbehaltlich einer einstweiligen Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 12 dieser Satzung zurück. Anteile an dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden, werden ungültig.
- (d) Der Rücknahmepreis pro Anteil ist der Nettoinventarwert, der für den Fall der Rücknahme von Anteilen an dem Handelstag gilt, an dem die Aufforderung zur Rücknahme wirksam wird, gilt, abzüglich solcher Abzüge, Gebühren oder Provisionen, die in dem Prospekt gemäß dieser Satzung bestimmt sind.
- (e) Die Zahlung an einen Anteilinhaber aufgrund dieses Artikels erfolgt üblicherweise in der Basiswährung oder in jeder sonstigen frei konvertiblen Währung auf der Grundlage des Wechselkurses an dem Tage der Zahlung und wird innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, gemäß Artikel 10(a) durchgeführt.
- (f) Im Falle der Rücknahme von lediglich einem Teil der Anteile, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder die kostenfreie Ausstellung eines geänderten Anteilszertifikats oder eines sonstigen Eigentumsnachweises für die verbleibenden Anteile.

- (g) Falls die Rücknahme eines Teils der Anteile eines Anteilnehmers dazu führt, dass der Anteilnehmer weniger als die Mindestbeteiligung hält, können die Verwaltungsratsmitglieder – falls sie dies für ordnungsgemäß erhalten – verlangen, dass die Gesellschaft die Gesamtheit der Beteiligung des Anteilnehmers zurücknimmt.
- (h) Falls die Gesellschaft Aufforderungen zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf 10 % oder mehr der an einem Handelstag ausstehenden Anteile einer Klasse oder eines Fonds erhält, können die Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtanzahl der zurückgekauften Anteile auf 10 % der Klasse oder des Fonds beschränken, in welchem Fall alle entsprechenden Aufforderungen anteilig im Verhältnis der Anzahl von Anteilen, deren Rücknahme verlangt wurde, reduziert werden. Die Gesellschaft behandelt die aufgeschobenen Rückkaufanträge so, als ob sie für den jeweils nachfolgenden Handelstag eingegangen wären (in Bezug auf welchen die Gesellschaft dasselbe Recht auf einen Aufschub gemäß der dann geltenden Grenze besitzt), bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgekauft wurden. In diesen Fällen kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge anteilig am nächsten und den darauf folgenden Handelstagen verringern, damit die vorstehende Beschränkung eingehalten wird.
- (i) Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und durch einen ordentlichen Beschluss kann die Gesellschaft jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft in natura auf die betreffenden Anteilnehmer erfüllen, wobei für den Fall einer Aufforderung zur Rücknahme in Bezug auf Anteile, die 5 % oder weniger des Kapitals der Gesellschaft oder eines Fonds darstellen, oder mit Zustimmung eines Anteilnehmers, der die Rücknahme verlangt, Vermögensgegenstände auch ohne ordentlichen Beschluss übertragen werden können, wobei die Art der Vermögensgegenstände und der Typ der Vermögensgegenstände, die auf Anteilnehmer zu übertragen sind, jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der Grundlage, welche die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen als angemessen und den Interessen der verbleibenden Anteilnehmer nicht entgegenstehend ansehen, bestimmt werden. Auf Verlangen des Anteilnehmers, der die Rücknahme verlangt, können solche Vermögensgegenstände von der Gesellschaft verkauft und der Erlös des Verkaufs an den Anteilnehmer übermittelt werden.
- (j) Falls die Gesellschaft aufgrund geltender Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Richtlinien oder Vereinbarungen mit einer Steuer- oder Finanzbehörde für von einem Anteilnehmer gehaltene Anteile (bei der Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Auszahlung einer Ausschüttung an einen Anteilnehmer (in bar oder anderweitig) oder unter sonstigen Umständen, die zu einer Steuerpflicht in Verbindung mit dem Anteilsbestand eines Anteilnehmers führen, Steuern abziehen, einbehalten oder abrechnen muss, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, in gutem Glauben und aus triftigem Grund die Anzahl an Anteilen des jeweiligen Anteilnehmers zurückzunehmen und zu entwerten, die nach Abzug von Rücknahmegebühren erforderlich ist, um die jeweilige Steuerschuld zu begleichen; die

Verwaltungsratsmitglieder können die Registrierung eines Zessionars als Anteilsinhaber so lange ablehnen, bis sie vom Zessionar die Erklärungen zu Wohnsitz oder Status erhalten, die sie benötigen. Die Gesellschaft ist für die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags verantwortlich.

- (k) Falls die Gesellschaft von einem Anteilsinhaber einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erhält, hinsichtlich derer sie Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist sie berechtigt, vom Rücknahmeerlös den Steuerbetrag abzuziehen, den sie abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, und sie ist für die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags verantwortlich.
- (l) Wenn in einem Fonds, der als CNAV-MMF zugelassen ist, die wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerte des Fonds unter bestimmte, im Prospekt festgelegte Schwellenwerte fallen, kann eine Liquiditätsgebühr auf Rückkäufe in diesem Zeitraum berechnet werden, die die Kosten des Fonds für die Liquiditätssicherung und die Gewährleistung angemessen widerspiegelt, damit im Fonds verbleibende Gesellschafter nicht unangemessen benachteiligt werden, wenn andere Gesellschafter ihre Anteile in diesem Zeitraum zurückgeben.
- (m) Soweit von der Geldmarktfondsverordnung gefordert, muss die Gesellschaft bei einem als Geldmarktfonds regulierten Fonds umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren einführen, umsetzen und kohärent anwenden, um die Einhaltung der wöchentlichen Liquiditätsschwellenwerte zu gewährleisten, die für diesen Fonds gelten. Wenn die wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerte unter (i) 30 Prozent des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds fallen und die täglichen Nettorückkäufe an einem einzelnen Handelstag 10 Prozent überschreiten oder (ii) unter 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds fallen, muss zur Einhaltung der Vorschriften der wöchentlichen Liquiditätsschwellenwerte der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden, und der Verwaltungsrat muss eine dokumentierte Beurteilung durchführen, um den die angemessene Vorgehensweise bezüglich der Interessen der Gesellschafter dieses Fonds festzulegen und zu entscheiden, ob eine oder mehrere im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung gestattete Maßnahmen gemäß näherer Beschreibung im Prospekt ergriffen werden.
- (n) Bei einem Fonds, der als CNAV-MMF zugelassen ist, kann die Gesellschaft Rückkaufanträge auf der Basis und für Zeiträume gemäß den Angaben im Prospekt zurückstellen oder Rückkäufe aussetzen.
- (o) Wenn der Verwaltungsrat beschließt, Rückkäufe in einem Fonds auszusetzen, der ein CNAV-MMF ist, und die Gesamtdauer der Aussetzungen 15 Tage innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen überschreitet, ist der Fonds automatisch nicht länger ein CNAV-MMF, und jeder Gesellschafter dieses Fonds ist unverzüglich schriftlich über dieses Ereignis zu informieren.

11. **GESAMTRÜCKNAHME**

- (a) Durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber oder der Anteilsinhaber eines Fonds oder einer Klasse kann die Gesellschaft alle

Anteile der Gesellschaft, einer Klasse oder eines Fonds zum Nettoinventarwert der Anteile zurücknehmen.

- (b) Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies bestimmt haben, kann die Gesellschaft durch eine schriftliche Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von nicht weniger als einundzwanzig Tagen alle (jedoch nicht nur bestimmte) Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds (mit Ausnahme der jeweils ausgegebenen Zeichnungsanteile) zurücknehmen.
- (c) Falls alle Anteile der Gesellschaft, einer Klasse oder eines Fonds wie vorstehend bestimmt zurückgekauft werden, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Anteilsinhaber durch ordentlichen Beschluss auf die Anteilsinhaber alle oder einen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, einer Klasse oder eines Fonds in natura aufteilen, auf der Grundlage des Wertes der Anteile, die zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilsinhaber gemäß Artikel 12 dieser Satzung gehalten werden.
- (d) Falls Anteile wie vorstehend bestimmt zurückgekauft werden und vorgesehen ist, alle oder einen Teil des Geschäftsbetriebes oder Vermögen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse auf ein anderes Unternehmen (im Folgenden „der Zessionar“) zu übertragen oder zu verkaufen, kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse durch Sonderbeschluss, welcher den Verwaltungsratsmitgliedern entweder eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte gewährt, als Gegenleistung oder Teilgegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Aktien, Anteile, Policen oder sonstige vergleichbare Beteiligungen oder Rechte an dem Zessionar oder des Zessionars zur Verteilung auf die Anteilsinhaber entgegennehmen oder wird Vereinbarungen treffen, wonach ein Anteilsinhaber anstelle des Erhalts von Bargeld oder Vermögen oder zusätzlich dazu an den Gewinnen des Zessionars teilhat oder solche Gewinne oder sonstige Leistungen von dem Zessionar erhält.
- (e) Wenn eine Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 11 (a) oder (b) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter sieben oder unter die sonstige Mindestanzahl von Anteilsinhabern, die das Gesetz als Mindestanzahl der Anteilsinhaber einer Aktiengesellschaft vorschreibt, fallen würde, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes haben muss, so kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen, deren Rücknahme dazu führen würde, dass diese Anzahl oder dieser Betrag nicht erreicht wird, zurückstellen, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, dass die vorstehend genannte Anzahl bzw. der vorstehend genannte Betrag erreicht wird. Die Gesellschaft hat das Recht, die Anteile, deren Rücknahme zurückgestellt wird, in der Weise auszusuchen, die sie für fair und angemessen hält und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

12. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

- (a) Die Gesellschaft bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und eines jeden Fonds bei Geschäftsschluss an dem Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und in dem Prospekt mitteilen. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Zahl pro Anteil für die Ausgabe von Anteilen bzw. die Rücknahme von Anteilen ausgedrückt und gemäß Artikel 13 dieser Satzung bestimmt.
- (b) Die Gesellschaft kann jederzeit – ohne dazu verpflichtet zu sein – die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines Fonds sowie den Verkauf und die Rücknahme solcher Anteile unter den folgenden Umständen einstweilen aussetzen:
 - (i) Jeder Zeitraum (außer Feiertage und übliche Wochenendtage), in dem ein Markt, der für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds der Hauptmarkt ist, geschlossen ist oder der Handel auf diesem Markt beschränkt oder einstweilen eingestellt ist;
 - (ii) jeder Zeitraum, in dem eine Notlage besteht, infolge derer die Verfügung über Anlagen durch die Gesellschaft, welche einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände des Fonds darstellt, praktisch nicht möglich ist;
 - (iii) jeder Zeitraum, in dem aus irgendeinem Grunde die Preise für Anlagen des Fonds von dem Fonds nicht in vernünftiger Weise, unverzüglich oder zutreffend festgestellt werden können;
 - (iv) jeder Zeitraum, in dem die Überweisung von Geld, welche mit der Realisierung der Anlagen des Fonds oder mit der Zahlung dafür verbunden ist oder sein kann, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht aufgrund normaler Wechselkurse durchgeführt werden kann; oder
 - (v) jeder Zeitraum, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des Fonds oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden können.
- (c) Die Gesellschaft kann den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zu der einstweiligen Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, als Ersatzhandelstag behandeln, in welchem Fall die Berechnung des Nettoinventarwerts und alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen an dem Ersatzhandelstag durchgeführt werden. Alternativ hat die Gesellschaft die Möglichkeit, diesen Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, in welchem Fall sie alle Antragsteller, die Anteile beantragen, und alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme von Anteilen verlangen, darüber informieren, wobei diese dann dazu berechtigt sind, ihre Anträge und Aufforderungen zur Rücknahme bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.

- (d) Jede solche einstweilige Aussetzung wird von der Gesellschaft in der Weise, die ihr geeignet erscheint, gegenüber den Personen, die voraussichtlich davon betroffen sind, bekanntgegeben, wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine solche einstweilige Aussetzung voraussichtlich während eines Zeitraums von über 14 Tagen andauern wird, und jede solche einstweilige Aussetzung ist sofort der Zentralbank in jedem Fall an demselben Geschäftstag mitzuteilen.

13. **BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels berechnet.
- (b) Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft werden bei Geschäftsschluss an jedem Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und in dem Prospekt mitteilen, bewertet. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Fonds wird berechnet, indem die Vermögensgegenstände des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf den Fonds ausgegeben wurden, geteilt werden. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem Fonds zuzurechnen sind, werden anteilig auf alle Fonds aufgeteilt.

Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert jeder einzelnen Klasse bestimmt, indem die Höhe des Nettoinventarwertes des Fonds berechnet wird, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist. Die Höhe des Nettoinventarwertes eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird bestimmt, indem die Anzahl an Anteilen der Klasse ermittelt wird, die sich bei Geschäftsschluss an demjenigen Handelstag im Umlauf befinden, der unmittelbar dem Handelstag vorausgeht, an dem der Nettoinventarwert der Klasse bestimmt wird, oder, im Falle des ersten Handelstages, die sich am Ende des Erstaussgabezeitraums im Umlauf befinden, und indem maßgebliche Aufwendungen einer Klasse dieser Klasse zugewiesen werden, geeignete Anpassungen zur Berücksichtigung von gegebenenfalls aus dem Fonds gezahlten Ausschüttungen vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl an Anteilen der Klasse (auf drei Dezimalstellen in der Währung, auf die die Klasse lautet, berechnet und angegeben) dividiert wird, die sich bei Geschäftsschluss an demjenigen Handelstag im Umlauf befinden, der unmittelbar dem Handelstag vorausgeht, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, oder, im Falle des ersten Handelstages, die sich am Ende des Erstaussgabezeitraums im Umlauf befinden.

Bei der Bestimmung des Wertes der Vermögensgegenstände eines Fonds wird jedes Wertpapier, welches auf einem geregelten Markt gehandelt wird, auf dem geregelten Markt, welcher normalerweise der Hauptmarkt für das Wertpapier ist, bewertet. Der Verwaltungsrat kann den Wert der Wertpapiere eines Fonds entweder (i) auf der Grundlage des Schlusskurses oder – falls dieser nicht bekannt ist – des Mittelkurses, der bei Geschäftsschluss an dem Handelstag für das betreffende Wertpapier notiert wird, oder (ii) auf Basis des letzten verfügbaren Handelspreises für dieses Wertpapier, oder (iii) auf einer

anderen, von der Zentralbank genehmigten und im Prospekt dargelegten Grundlage bewerten. Die Art der Bewertung wird im Prospekt des entsprechenden Fonds dargelegt. Im Falle nicht notierter Wertpapiere oder von Vermögensgegenständen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, in Bezug auf welche jedoch kein Preis und keine Notierung zur Zeit der Bewertung bekannt ist und eine faire Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert des betreffenden Vermögensgegenstandes sorgfältig und nach Treu und Glauben von einem Aktienmakler oder einer sonstigen kompetenten Person, die für diesen Zweck von der Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwahrstelle ausgewählt wird, geschätzt, und dieser Wert wird auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswertes der Anlage bestimmt. Bei der Bewertung von Schuldtiteln kann der Verwaltungsrat Bewertungen nutzen, die von einem Principal Market Maker oder einem Kursdienst geliefert werden, die jeweils elektronische Datenverarbeitungstechniken zur Ermittlung von Bewertungen für normale institutionelle Handelseinheiten von Schuldtiteln ohne ausschließliche Abhängigkeit von notierten Kursen nutzen können. Ein Kursdienst kann Preisstellungsverfahren nutzen, die der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter jeweils genehmigen kann, einschließlich „Matrix“-Vergleichen mit Preisen für vergleichbare Wertpapiere auf der Basis von Qualität, Rendite, Laufzeit und/oder entsprechenden Faktoren, wenn zuverlässige Marktnotierungen nicht verfügbar sind.

Barvermögen wird normalerweise mit dem Nennwert bewertet (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen zum Zeitpunkt der Bewertung). Derivative Instrumente, die an der Börse gehandelt werden, werden in Höhe des Abrechnungskurses an der betreffenden Börse bewertet. Derivate Instrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden gemäß den Richtlinien der Zentralbank bewertet. Credit Default Swaps werden nach der letzten täglichen Bewertung durch die Gegenpartei bewertet, soweit die wenigstens einmal pro Woche stattfindende Bewertung von einer unabhängigen Partei, deren Ernennung für diesen Zweck die Verwahrstelle zustimmt, genehmigt oder geprüft wird. Devisentermingeschäfte werden unter Bezugnahme auf den Preis, für den ein neuer Terminkontrakt gleicher Größe und Fälligkeit an dem Handelstag abgeschlossen werden könnte, bewertet. Anlagen in einem Investmentfonds für gemeinsame Anlagen („Collective investment scheme“) werden auf der Grundlage des zuletzt bekannten Rücknahmepreises bewertet.

Wenn der Verwaltungsrat dies unter den im Einzelnen im Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen beschließt, kann er eine Fonds-Verwässerungsanpassung durchführen. Wenn eine Fonds-Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, kann eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil angewendet werden, indem der Nettoinventarwert je Anteil erhöht oder verringert wird. Der Betrag der Fonds-Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird an einem bestimmten Handelstag auf Basis der geschätzten Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds, einschließlich Handelsmargen, Folgekosten, Provisionen und Börsenumsatzsteuern, berechnet und auf identische Weise auf jede Anteilsklasse angewendet. Zusätzlich zur Fonds-Verwässerungsanpassung kann die Gesellschaft eine

Klassen-Verwässerungsanpassung vornehmen, um anteilsklassenspezifischen Kosten wie z. B. Absicherungskosten Rechnung zu tragen. Der gemäß einer Fonds- oder Klassen-Verwässerungsanpassung angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für alle Transaktionen mit Anteilen des relevanten Fonds bzw. der relevanten Anteilsklasse am relevanten Handelstag.

Die Anwendung der Fonds- und der Klassen-Verwässerungsanpassung wird von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat geprüft.

- (c) Verwaltungsratsmitglieder bzw. der Manager können mit Zustimmung der Verwahrstelle den Nettoinventarwert pro Anteil bei der Berechnung der Veräußerungspreise für einen Fonds anpassen, um den tatsächlichen Wert der Anlagen des Fonds zum Ausdruck zu bringen, wobei angenommen wird, dass diese auf der Grundlage des niedrigsten Angebotspreises auf dem betreffenden Markt zu dem betreffenden Zeitpunkt bewertet wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. der Manager beabsichtigen, diese Ermessensentscheidung nur zu treffen, um den Wert der Beteiligungen der verbleibenden Anteilsinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettorücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds zu wahren.

Sofern die Absicht, dies zu tun, im Prospekt festgelegt wurde, können die Vermögenswerte eines Fonds, der als Geldmarktfonds im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung zugelassen ist, unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 13 (b) nach Möglichkeit gemäß Mark-to-Market oder Mark-to-Model oder beiden gemäß den Angaben im Prospekt bewertet werden. Die Vermögenswerte eines Fonds, der ein CNAV-MMF für öffentliche Schuldtitel ist, oder die Vermögenswerte eines LVNAV-MMF, die eine Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen haben, können unter Verwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, soweit dies gemäß der Geldmarktfondsverordnung gestattet ist und den Angaben im Prospekt entspricht. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf nur für die Bewertung eines Vermögenswerts eines LVNAV-MMF verwendet werden, wenn die Bewertung dieses Vermögenswerts anhand der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten nicht mehr als 0,1 Prozent von der Bewertung dieses Vermögenswerts gemäß Mark-to-Market oder Mark-to-Model oder beiden gemäß der Geldmarktfondsverordnung abweicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Geldmarktfonds wird auf die nächsten vier Nachkommastellen der Währung gerundet, auf die die Klasse lautet. Der konstante Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines CNAV-MMF für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-MMF wird auf die nächsten zwei Nachkommastellen der Währung gerundet, auf die die Klasse lautet.

Bei anderen Fonds, die nicht als Geldmarktfonds im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung zugelassen sind, können Geldmarktinstrumente anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sofern die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern einschließlich Bonitätsrisiken haben.

- (d) Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Vermögensgegenstände gilt Folgendes:
- (i) Jeder Anteil, der von der Gesellschaft zugeteilt wird, gilt als ausgegeben, und die Vermögensgegenstände beinhalten nicht nur den Bargeldbestand und das Vermögen im Besitz der Verwahrstelle, sondern auch jeden Barbetrag und sonstiges Vermögen, welches in Bezug auf die zugeteilten Anteile einzugehen hat.
 - (ii) Wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, jedoch nicht abgeschlossen wurde, so sind diese Anlagen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, als wäre der Kauf bzw. der Verkauf ordnungsgemäß durchgeführt worden.
 - (iii) Wenn der Verwahrstelle eine Rücknahme von Anteilen mitgeteilt wurde, jedoch die Anteile nicht entwertet wurden, gelten die entwerteten Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögensgegenstände wird um den Betrag vermindert, der an einen Anteilsinhaber nach Entwertung zu zahlen ist.
 - (iv) Wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, können die Verwaltungsratsmitglieder diese Umrechnung aufgrund des Kurses, den die Verwaltungsratsmitglieder zu dem betreffenden Zeitpunkt bestimmen, durchführen, außer soweit hier ausdrücklich anderweitig bestimmt.
 - (v) Von den Vermögensgegenständen wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß zahlbar sind, abgezogen, einschließlich (gegebenenfalls) ausstehender Darlehensbeträge, jedoch ausschließlich Verbindlichkeiten, die in vorstehender Bestimmung (ii) berücksichtigt sind, sowie der geschätzten Steuerschuld und des Betrages hinsichtlich bedingter oder budgetierter Kosten, die die Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft für fair und angemessen hält.
 - (vi) Von dem Wert einer Anlage, in Bezug auf welche eine Kaufoption gewährt wurde, wird der Wert der Option abgezogen, wobei dieser Wert berechnet wird durch Bezugnahme auf den niedrigsten bekannten Angebotspreis, der auf einem geregelten Markt notiert wird, oder – falls kein solcher Preis bekannt ist – unter Bezugnahme auf einen Preis, der von einem Aktienmakler oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einer sonstigen Person bestätigt wird, oder einen Preis, den die Verwaltungsratsmitglieder unter den gegebenen Umständen mit Zustimmung der Verwahrstelle für angemessen halten.
 - (vii) Den Vermögensgegenständen wird ein Betrag hinzugerechnet, der aufgelaufene Zinsen oder Dividenden, die nicht eingegangen sind, darstellt, sowie einen Betrag, der nicht amortisierte Kosten darstellt.

- (viii) Den Vermögensgegenständen wird der Betrag hinzugerechnet, der (gegebenenfalls) in Bezug auf die vorhergehende Rechnungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung steht, sowie in Bezug darauf keine Ausschüttung erklärt wurde.
 - (ix) Von den Vermögensgegenständen wird der (tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern geschätzte) Gesamtbetrag sonstiger Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß zahlbar sind, einschließlich aufgelaufener Zinsen auf eventuelle Darlehen, abgezogen.
 - (x) Bargeld, Einlagen und ähnliche Anlagen werden (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen) auf der Grundlage ihres Nennwerts bewertet, außer falls nach Auffassung der Gesellschaft eine Anpassung erforderlich ist, um den Wert zum Ausdruck zu bringen.
 - (xi) Der Wert der Vermögensgegenstände wird auf den nächsten beiden Kommastellen aufgerundet.
 - (xii) Falls außerordentliche Umstände eine solche Bewertung undurchführbar oder unangebracht erscheinen lassen, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle sorgfältig und nach Treu und Glauben bis zum Ende der betreffenden Umstände andere Regeln anwenden, um eine faire Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu erreichen.
- (e) Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnis zur Delegation ihrer Funktionen aus dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Funktionen in Bezug auf die Bewertung des Nettoinventarwertes an die Verwaltungsstelle bzw. den Manager, einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. Außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens oder offensichtlicher Fehler ist jede Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwaltungsstelle bzw. des Managers oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person für die Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Gesellschaft und für gegenwärtige, ehemalige oder zukünftige Anteilsinhaber endgültig und verbindlich.
- (f) Wenn ein Fonds als Geldmarktfonds reguliert wird, muss die Gesellschaft, soweit von der Geldmarktfondsverordnung gefordert, umsichtige und strikte Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung (das „Bewertungsverfahren“) zur Ermittlung der Kreditqualität bestimmter Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden, gemäß näherer Beschreibung im Prospekt einführen, umsetzen und kohärent anwenden. Das Bewertungsverfahren muss auf umsichtigen, systematischen und kontinuierlichen Bewertungsmethoden basieren, die eine Analyse der Faktoren umfassen, die die Kreditwürdigkeit von Emittenten dieser Vermögenswerte und die Kreditqualität der Vermögenswerte beeinflussen. Soweit von der Geldmarktfondsverordnung gefordert, müssen diese Methoden mindestens jährlich von der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds überprüft werden, um ihre Angemessenheit zu gewährleisten.

14. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN

- (a) Jede Übertragung von Anteilen wird durch ein schriftliches und übliches oder gewöhnliches Formular durchgeführt, und jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Zessionars und des Zedenten angeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist von dem Zedenten oder für ihn zu unterschreiben und muss nicht von dem Zessionar unterschrieben werden. Der Zedent gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Zessionars in Bezug auf den Anteil in das Register eingetragen wird.
- (c) Außer soweit es die Verwaltungsratsmitglieder anderweitig vereinbaren, darf eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, falls infolge der Übertragung der Zedent oder der Zessionar eine Anzahl von Anteilen, die geringer als die Mindestbeteiligung ist, halten würde.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise vorschreiben, zusammen mit solchen sonstigen Nachweisen, welche die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise zum Nachweis des Rechts des übertragenden Zedenten verlangen, hinterlegt wird.
- (e) Falls die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, müssen sie innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem die Übertragung der Gesellschaft angezeigt wurde, an den Zedenten eine Mitteilung über die Ablehnung schicken.
- (f) Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Zeiträume, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit bestimmt werden, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung von Übertragungen nicht länger als dreißig Tage während eines Jahres ausgesetzt werden darf.
- (g) Alle Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, werden von der Gesellschaft aufbewahrt, wobei jedoch jede Übertragungsurkunde, deren Eintragung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen (außer im Falle eines Betruges), an die Person zurückgegeben wird, welche die Urkunde hinterlegt hat.
- (h) Im Falle des Todes eines Anteilsinhabers sind für den Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen gemeinsamen Inhaber handelt, der Überlebende oder die Überlebenden oder in dem Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen alleinigen oder überlebenden Inhaber handelt, die Testamentsvollstrecker die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Inhaber von Rechten an den Anteilen anerkannt werden, wobei keine Bestimmung in diesem Artikel den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinsamen Inhabers von irgendeiner Verbindlichkeit in Bezug auf einen alleine oder gemeinschaftlich gehaltenen Anteil befreit.

- (i) Ein Vormund eines minderjährigen Anteilsinhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilsinhabers und jede Person, die zum Erhalt eines Anteils infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers berechtigt ist, hat unter Vorlage solcher Nachweise seiner Rechte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden, das Recht, entweder selbst als Inhaber des Anteils eingetragen zu werden oder Übertragungen so vorzunehmen, wie dies der verstorbene oder in Konkurs befindliche Anteilsinhaber hätte tun können, jedoch haben die Verwaltungsratsmitglieder in jedem Fall dasselbe Recht zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, welches sie im Falle der Übertragung des Anteils durch den minderjährigen oder den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs befindlichen Anteilsinhaber vor Eintritt des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses des geschäftsunfähigen Anteilsinhabers gehabt hätten.
- (j) Eine Person, welche solcherart Anspruch auf einen Anteil infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers erlangt, hat das Recht, alle Beträge, die zahlbar sind, oder sonstige Leistungen, die fällig sind oder sich auf einen Anteil beziehen, zu erhalten oder zu erfüllen, jedoch nicht das Recht, Einladungen für Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an solchen Versammlungen teilzunehmen oder abzustimmen, noch – außer wie vorstehend bestimmt – irgendwelche Rechte oder Vorrechte eines Anteilsinhabers auszuüben, bis zur Eintragung als Anteilsinhaber in Bezug auf den Anteil, wobei die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit diese Person dazu auffordern können, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen nachgekommen wird, können die Verwaltungsratsmitglieder danach alle in Bezug auf den Anteil zahlbaren Beträge oder zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten, bis den Anforderungen dieser Aufforderung genüge getan wird.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft darf nur Anlagen tätigen, die nach der Verordnung erlaubt sind, und muss die Beschränkungen, die in der Verordnung genannt sind, beachten.
- (b) Die Anlageziele der Gesellschaft sind in dem Prospekt beschrieben.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und unter Beachtung der Bedingungen und Beschränkungen, die in der Verordnung beschrieben sind, kann die Gesellschaft bis zu 100 % ihrer Vermögensgegenstände in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von der Europäischen Union oder von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegeben oder garantiert werden oder von der Regierung oder einer kommunalen Behörde eines solchen Mitgliedsstaates, von Drittstaaten oder öffentlichen internationalen Gremien, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden oder von der Regierung der Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Behörden und Einrichtungen), der Schweiz, von Norwegen, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland ausgegeben oder garantiert werden, oder von einer oder mehreren der

folgenden Einrichtungen: OECD-Länder, die Regierung von Brasilien (sofern die entsprechenden Emissionen Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Indien (sofern die entsprechenden Emissionen Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Singapur, die Regierung der Volksrepublik China, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europarat, Eurofima, Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Weltbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Europäische Zentralbank, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Export-Import Bank, Straight- A Funding LLC; und Emissionen, die vollständig durch den US-amerikanischen Staat abgesichert sind; oder eine andere im Prospekt aufgeführte Regierung, lokale Behörde oder juristische Person.

- (d) Die Gesellschaft und ihre Fonds werden, mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, nur in Wertpapiere und Finanzderivate investieren, die an Börsen oder Märkten (einschließlich Derivatemärkten) notiert sind bzw. gehandelt werden, welche die entsprechenden rechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmäßiger Betrieb, anerkannt und öffentlich zugänglich) und im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
- (e) Falls die Anlagebeschränkungen, die nach der Verordnung erlaubt sind, aus Gründen außerhalb des Einflusses der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, verfolgt die Gesellschaft als Priorität in ihren Verkaufsgeschäften das Ziel der Berichtigung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber.
- (f) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht:
 - (i) Geld als Darlehen aufnehmen, mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft oder ein Fonds (a) ausländische Währungen in Form eines „Back-to-Back“-Darlehens aufnehmen darf oder (b) bis zu 10 % des Wertes ihres/seines Nettovermögens als Darlehen aufnehmen darf, soweit die Darlehensaufnahme vorübergehend erfolgt;
 - (ii) Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder eines Fonds verpfänden oder in sonstiger Weise hypothekarisch belasten oder diese zum Zweck der Sicherung einer Schuld abtreten, außer im Falle eines „Back-to-Back“-Darlehens;
 - (iii) die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder eines Fonds als Sicherheit für die Ausgabe von Wertpapieren verwenden, außer im Falle eines „Back-to-Back“-Darlehens;
 - (iv) Dritten Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für Dritte handeln;

- (v) Anlagen verkaufen, wenn die Anlagen nicht der Gesellschaft oder einem Fonds gehören.
- (g) Um ihre Anlageziele zu erreichen, kann ein Fonds Techniken und Instrumente bezüglich der Anlagen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank bestimmt werden, einsetzen, vorausgesetzt dass diese Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden.
- (h) Sofern nicht anders im Verkaufsprospekt angegeben, dürfen von der Gesellschaft für einen Fonds in Anteile anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen getätigte Anlagen insgesamt 10 Prozent des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten. Ein Fonds kann Anlagen in einen Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (der „zugrunde liegende Investmentfonds“) tätigen, der von der Verwaltungsstelle, vom Anlagemanager oder vom Manager oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird und mit dem die Verwaltungsstelle, der Anlagemanager oder der Manager durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- (i) Ein Fonds darf in derivative Finanzinstrumente investieren, zu denen auch gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente zählen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Er darf auch in im Freiverkehr gehandelte Derivate investieren. Für diese Instrumente gelten die Bedingungen und Beschränkungen gemäß Verordnung und den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften.
- (j) Ein Fonds darf bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldverschreibungen investieren, die von derselben Organisation herausgegeben wurden (und unter besonderen Umständen bis zu 35 Prozent in Anteile und/oder Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten), wenn die Anlagepolitik des Fonds die Nachbildung eines Index vorsieht und dieser Index auf angemessene Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank (i) als ausreichend diversifiziert und (ii) als repräsentative Benchmark für den Markt, auf den sich der Index bezieht, angesehen wird.
- (k) Ungeachtet Artikel 15(c) kann ein Fonds, der als Geldmarktfonds reguliert wird, bis zu 100 Prozent seines Vermögens in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die separat oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, vom Europäischen Investitionsfonds, vom Europäischen Stabilitätsmechanismus, von der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Nicht-Mitgliedstaates, vom Internationalen Währungsfonds, von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, von der Entwicklungsbank des Europarates, von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder anderen entsprechenden internationalen Finanzinstituten oder Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, soweit dies gemäß der

Geldmarktfondsverordnung gestattet ist und den Angaben im Prospekt entspricht.

16. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung zusätzlich zu jeglichen sonstigen Versammlungen in dem betreffenden Jahr ab. Höchstens 15 Monate dürfen zwischen dem Tag einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten liegen, wobei die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Gründung abhalten darf. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen werden einmal pro Jahr zu der Zeit und an dem Ort in Irland, die die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, abgehalten.
- (c) Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Jahreshauptversammlungen bezeichnet.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ihnen dies sinnvoll erscheint, und außerordentliche Hauptversammlungen werden durch eine Aufforderung oder anderenfalls durch die betreffenden Personen in der Weise, die das Gesetz vorsieht, einberufen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder berufen eine außerordentliche Hauptversammlung ein, wenn die Verwahrstelle durch schriftliche Erklärung (ob in elektronischer oder anderer Form) die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss über die Beendigung der Ernennung der Verwahrstelle oder um eine Änderung des Verwahrstellenvertrags oder einen Beschluss, den die Verwahrstelle im Interesse der Anteilsinhaber für erforderlich hält, zu prüfen.

17. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Eine Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 21 vollen Tagen unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anfangszeit der Versammlung und im Falle besonderer Tagesordnungspunkte unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Bezeichnung der Versammlung als solche) in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung (ob in elektronischer oder anderer Form) an die Personen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebedingungen für die von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf Erhalt einer Einladung von der Gesellschaft haben, einzuberufen.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlagemanager, die Prüfer und die Verwahrstelle haben jeweils Anspruch darauf, eine schriftliche Einladung (ob in elektronischer oder anderer Form) für Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten und an solchen Hauptversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- (c) In jeder Einladung zu einer Versammlung der Gesellschaft muss mit angemessener Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass ein Anteilsinhaber, der das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe hat, dazu berechtigt ist, einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, um an seiner Stelle teilzunehmen und abzustimmen, und ein solcher Stellvertreter muss nicht auch Anteilsinhaber sein.
- (d) Das versehentliche Versäumnis, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung hat, eine solche Einladung zuzustellen, sowie der Nichtzugang einer Einladung bei einer solchen Person führen nicht zur Unwirksamkeit des Verfahrens bei einer Hauptversammlung.

18. VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Angelegenheiten, die bei einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, und auch alle Angelegenheiten, die bei einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, gelten als besondere Angelegenheiten, mit Ausnahme der Prüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses, des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder, des Berichts der Prüfer zum Abschluss und des diesbezüglichen Berichts der Verwaltungsratsmitglieder, der Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft durch die Anteilsinhaber, der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder anstelle der aus dem Amt ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, der Festsetzung der Vergütung für die Prüfer und der Ernennung oder Wiederernennung der Prüfer.
- (b) Bei einer Hauptversammlung darf keine Angelegenheit erörtert werden, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Zwei Anteilsinhaber, die entweder persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind, stellen bei der Hauptversammlung die Beschlussfähigkeit her, wobei in dem Falle, dass nur ein Anteilsinhaber vorhanden ist, die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn dieser Anteilsinhaber bei der Versammlung persönlich anwesend oder vertreten ist. Das Quorum bei einer vertagten Versammlung ist ein persönlich anwesender, stimmberechtigter Anteilsinhaber oder dessen Stellvertreter. Ein Vertreter eines Unternehmens mit Rechtspersönlichkeit, der gemäß Artikel 19(m) für den Zweck der Teilnahme an einer Versammlung der Gesellschaft bevollmächtigt ist, gilt für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilsinhaber.
- (c) Falls innerhalb einer halben Stunde ab der Zeit, die als Anfangszeit für eine Versammlung bestimmt wurde, die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, wird die Versammlung aufgelöst, falls sie auf Verlangen von Anteilsinhabern oder durch Anteilsinhaber einberufen wurde. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Tag in der folgenden Woche und zu derselben Zeit und an demselben Ort oder einen anderen Tag und eine andere Zeit und einen anderen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, vertagt.
- (d) Der Vorsitzende oder – im Falle seiner Abwesenheit – der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder – im Falle seiner Abwesenheit – ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, leitet die Hauptversammlungen der Gesellschaft als Versammlungsleiter,

aber falls bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein sonstiges solches Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünf Minuten nach der Zeit, die als Anfangszeit für die Versammlung als Versammlungsleiter bestimmt wurde, erscheint oder keiner von ihnen dazu bereit ist, die Versammlung zu leiten, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Versammlungsleiter. Falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder falls alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, die Versammlung zu leiten, wählen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Versammlungsleiter.

- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, die beschlussfähig ist (und muss im Falle einer entsprechenden Anweisung durch die Versammlung), die Versammlung vertagen oder an einen anderen Ort verlegen, jedoch darf bei einer vertagten Versammlung keine Angelegenheit erörtert werden, welche nicht rechtmäßiger Weise bei der ursprünglichen Versammlung hätte erörtert werden können. Wenn eine Versammlung länger als 14 Tage vertagt wird, so ist die neue Versammlung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anfangszeit wie in dem Falle der ursprünglichen Versammlung einzuberufen, jedoch ist es nicht erforderlich, in dieser Einberufung die Art der Angelegenheiten, die bei der neuen Versammlung zu erörtern sind, anzugeben. Außer wie vorstehend bestimmt ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die Angelegenheiten, die bei einer neuen Versammlung zu erörtern sind, mitzuteilen.
- (f) Bei einer Hauptversammlung wird ein Beschluss, der in der Versammlung zur Abstimmung gestellt wird, durch Handzeichen entschieden, außer soweit vor oder bei Erklärung des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung von dem Versammlungsleiter oder von mindestens fünf anwesenden Anteilhabern oder von anwesenden Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteile mit Stimmrecht bei der Versammlung darstellen, verlangt wird. Außer soweit eine schriftliche Abstimmung verlangt wird, stellt die Erklärung des Versammlungsleiters, dass ein Beschluss gefasst oder einstimmig gefasst oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt wurde oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, sowie eine entsprechende Eintragung in den Büchern der Gesellschaft, welche die Protokolle enthalten, einen unwiderlegbaren Beweis für den Umstand ohne Beweis der Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen, die für oder gegen den Beschluss gezählt wurden, dar.
- (g) Falls eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäß verlangt wird, wird sie in der Form und an dem Ort, die der Versammlungsleiter bestimmt (einschließlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln), durchgeführt und das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, bei welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde.
- (h) Der Versammlungsleiter kann im Falle einer schriftlichen Abstimmung Stimmzähler ernennen und die Versammlung an einen anderen Ort verlegen

und auf eine andere Zeit vertagen, die von ihm für den Zweck der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abstimmung bestimmt werden.

- (i) Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder einer schriftlichen Abstimmung hat der Leiter der Versammlung, bei welcher die Abstimmung durch Handzeichen stattfindet oder die schriftliche Abstimmung verlangt wird, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (j) Eine für die Wahl eines Versammlungsleiters verlangte schriftliche Abstimmung und eine für die Frage einer Vertagung verlangte schriftliche Abstimmung sind sofort durchzuführen. Eine für eine andere Angelegenheit verlangte schriftliche Abstimmung ist zu der Zeit und an dem Ort, die der Versammlungsleiter bestimmt, jedoch spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, durchzuführen.
- (k) Wird eine schriftliche Abstimmung verlangt, verhindert dies nicht die Fortführung einer Versammlung für die Behandlung anderer Angelegenheiten als diejenige, hinsichtlich welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde.
- (l) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann zurückgenommen werden, und eine schriftliche Abstimmung, die nicht sofort durchgeführt wird, muss nicht angekündigt werden.
- (m) Falls zu irgendeiner Zeit das Kapital in verschiedene Klassen von Anteilen aufgeteilt ist, können die Rechte, die mit einer Klasse verbunden sind (außer soweit nach den Ausgabebedingungen für die Anteile dieser Klasse oder dieser Satzung anderweitig bestimmt) mit schriftlicher Zustimmung (ob in elektronischer oder anderer Form) der Inhaber der Anteile dieser Klasse, auf welche die Bestimmungen dieser Satzung über die Hauptversammlung entsprechend Anwendung finden, geändert werden, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, jedoch mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfähigkeit bei einer solchen Hauptversammlung zwei oder mehr Anteilinhaber der betreffenden Klasse persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sein müssen, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.
- (n) Vorbehaltlich § 193 des Gesetzes ist ein schriftlicher Beschluss (ob in elektronischer oder anderer Form), der von allen jeweils bei einer Hauptversammlung teilnahmeberechtigten und stimmberechtigten Anteilinhabern (oder von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern von juristischen Personen) unterzeichnet ist (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt), in derselben Weise für jeden Zweck gültig und wirksam, als wäre der Beschluss bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann aus verschiedenen Dokumenten gleicher Art, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, bestehen, und gilt als Sonderbeschluss im Sinne des Gesetzes, falls er als

Sonderbeschluss bezeichnet ist. Jeder solche Beschluss ist der Gesellschaft zuzustellen.

19. ABSTIMMUNG DURCH ANTEILSINHABER

- (a) Bei jeder Abstimmung durch Handzeichen hat jeder Anteilsinhaber, der anwesend ist, eine Stimme.
- (b) Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden Anteil, den er hält.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils wird die Stimme des Ältesten, der persönlich oder durch Stellvertreter abstimmt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und für diesen Zweck wird der Älteste durch die Reihenfolge, in welcher die Namen in dem Register in Bezug auf die Anteile erscheinen, bestimmt.
- (d) Gegen die Berechtigung eines Abstimmenden kann außer bei der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die streitgegenständliche Stimme abgegeben wird, kein Widerspruch erhoben werden, und jede bei der Versammlung unwidersprochene Stimme ist für jeden Zweck wirksam. Jeder rechtzeitig erhobene Widerspruch wird dem Versammlungsleiter, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist, vorgelegt.
- (e) Bei einer schriftlichen Abstimmung kann entweder persönlich oder durch Stellvertreter abgestimmt werden.
- (f) Bei einer schriftlichen Abstimmung muss ein Anteilsinhaber, der mehr als eine Stimme hat, nicht alle Stimmen abgeben, falls er abstimmt, oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise einsetzen.
- (g) Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters muss schriftlich und mit der Unterschrift des Ernennenden oder seines ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Vertreters oder – falls es sich um ein Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit handelt – mit dem Siegel oder der Unterschrift eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters erstellt werden. Auf elektronischem Wege erteilte Vollmachten für Stellvertreter sind nur gültig, wenn sie den vom Verwaltungsrat hierfür festgelegten Anforderungen entsprechen. Eine Vollmachtsurkunde kann in jeder üblichen Form oder in der Form, welche die Verwaltungsratsmitglieder genehmigen, erstellt werden, wobei jedoch der Inhaber stets die Wahl haben muss, seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- (h) Jede Person (ob Anteilsinhaber oder nicht) kann als Stellvertreter bevollmächtigt werden. Ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Stellvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.

- (i) Die Urkunde zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters und die Vollmacht oder sonstige Befugnis (falls erteilt), aufgrund welcher sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Befugnis sind am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort, der für diesen Zweck in der Einladung zur Versammlung oder in der Vollmachtsurkunde, die von der Gesellschaft ausgegeben wird, spätestens 48 Stunden vor der Zeit, die als Anfangszeit für die Versammlung oder die vertagte Versammlung, bei welcher die in der Urkunde genannte Person abzustimmen beabsichtigt, festgelegt wurde, zu hinterlegen. Falls die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden, wird die Vollmachtsurkunde nicht als gültig betrachtet. Sofern Bestellungen von Stellvertretern und entsprechende Genehmigungsbefugnisse von der Gesellschaft in elektronischer Form erhalten werden, sind diese zu akzeptieren, wenn die Gesellschaft in einem der nachfolgend genannten Dokumente ausdrücklich eine Adresse für elektronische Korrespondenz angegeben hat:
 - (i) in der Mitteilung über die Einberufung der Versammlung, oder
 - (ii) in beliebigen von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten über die Berufung von Stellvertretern zur Teilnahme an einer Versammlung, oder
 - (iii) in beliebigen von der Gesellschaft im Rahmen der elektronischen Korrespondenz versandten Aufforderungen zur Berufung von Stellvertretern für die Teilnahme an einer Versammlung.
- (j) Keine Urkunde zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters ist nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag, der in ihr als Ausstellungsdatum angegeben ist, gültig, außer bei einer vertagten Versammlung oder für eine schriftliche Abstimmung, die bei einer Versammlung oder vertagten Versammlung verlangt wird, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.
- (k) Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Kosten der Gesellschaft durch die Post oder in sonstiger Weise an die Anteilsinhaber Vollmachtsurkunden (zur Rücksendung frankiert oder unfrankiert) zur Verwendung bei einer Hauptversammlung oder einer sonstigen Versammlung einer Klasse von Anteilsinhabern übersenden, mit denen entweder blanko oder als Alternative ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder sonstige Personen ernannt werden. Falls für die Zwecke einer Versammlung auf Kosten der Gesellschaft Aufforderungen, eine Person oder eine aus einer bestimmten Anzahl von Personen, die in der Aufforderung angegeben sind, als Stellvertreter zu ernennen, ergehen, so müssen diese Aufforderungen an alle Anteilsinhaber (und nicht nur an einige) ausgegeben werden, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu der Versammlung und auf Stimmabgabe der Stellvertreter haben.
- (l) Eine Stimme, die gemäß den Bedingungen einer Vollmachtsurkunde abgegeben wird, ist auch im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmacht oder der Befugnis, aufgrund welcher die Vollmachtsurkunde ausgefertigt wurde, oder der

Übertragung der Anteile, in Bezug auf welche die Vollmachtsurkunde ausgestellt wurde, soweit der Gesellschaft kein schriftlicher Hinweis auf den Tod, die Geschäftsunfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung am Sitz der Gesellschaft vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die Vollmachtsurkunde verwendet wurde, zugeht, gültig.

- (m) Jede juristische Person, die Anteilsinhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder ihres sonstigen Führungsorgans die Person, die sie für geeignet erachtet, als ihr Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft zu handeln, ernennen, und die ernannte Person ist berechtigt, dieselben Befugnisse für die juristische Person, welche sie vertritt, auszuüben, und zwar die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie als natürliche Person Anteilsinhaber wäre, und diese juristische Person gilt für die Zwecke dieser Funktion als persönlich bei einer Versammlung anwesend, wenn eine in dieser Weise bevollmächtigte Person anwesend ist.

20. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Außer soweit von der Gesellschaft durch gewöhnlichen Beschluss anderweitig bestimmt, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Zeichnern dieser Satzung ernannt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder haben jederzeit und von Zeit zu Zeit die Befugnis, ein freies Amt zu besetzen oder zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern jede beliebige Person zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in dieser Weise ernannt wird, bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können auch die Erstattung aller Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten verlangen, soweit ihnen solche Kosten durch die Teilnahme und die Rückreise von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Hauptversammlung oder sonstiger Versammlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können zusätzlich zu der Vergütung, die in Artikel 20(d) genannt ist, einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Verlangen besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft erbringt, eine zusätzliche Vergütung gewähren.
- (f) Es ist einem Verwaltungsratsmitglied ausdrücklich erlaubt (im Sinne von § 228(1)(d) des Gesetzes), das Eigentum der Gesellschaft vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen oder der gemäß der ggf. vom

Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigten Bedingungen zu verwenden.

- (g) Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung, bei welcher ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet oder seines Amtes enthoben wird, die freie Stelle besetzen, indem sie ein Verwaltungsratsmitglied wählt, außer für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder herabzusetzen.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied muss in folgenden Fällen sein Amt abgeben:
 - (i) wenn er durch schriftliche Erklärung, die von ihm unterzeichnet ist (ob in elektronischer oder anderer Form) und am Sitz der Gesellschaft abgegeben wird, von seinem Amt zurücktritt;
 - (ii) wenn er in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern eine allgemeine Vereinbarung oder einen Vergleich trifft;
 - (iii) wenn er geschäftsunfähig wird;
 - (iv) wenn er wegen einer Anordnung, die aufgrund Gesetzes ergeht, nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder sein darf;
 - (v) wenn er von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) dazu aufgefordert wird, von seinem Amt zurückzutreten;
 - (vi) wenn er durch ordentlichen Beschluss seines Amtes enthoben wird; und
 - (vii) wenn er bei vier aufeinander folgenden Sitzungen ohne Freistellung durch Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder fehlt;
- (i) Wenn ein oder mehrere Anteilsinhaber beabsichtigen, eine andere Person als ein aus dem Amt ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, so ist dies der Gesellschaft mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen (ob in elektronischer oder anderer Form), und dieser Mitteilung muss eine schriftliche Erklärung der Person, die vorgeschlagen wird, zusammen mit der Bestätigung ihrer Bereitschaft, ernannt zu werden, beigefügt sein, wobei für den Fall, dass die bei einer Hauptversammlung anwesenden Anteilsinhaber einstimmig zustimmen, der Versammlungsleiter auf diese Erklärungen verzichten kann und den Namen der vorgeschlagenen Person der Versammlung nennen kann, vorausgesetzt dass diese Person schriftlich ihre Bereitschaft, ernannt zu werden, bestätigt, wobei weiterhin die Ernennung einer anderen Person als ein aus dem Amt ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied für die Wahl zum Verwaltungsratsmitglied nur durch ein Verwaltungsratsmitglied oder durch Anteilsinhaber oder mehrere Anteilsinhaber, die insgesamt Anteile von nicht weniger als 2,5 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft an dem Handelstag, der der Nominierung vorhergeht, halten, zulässig ist.

- (j) Bei einer Hauptversammlung darf kein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen als Verwaltungsratsmitglieder durch einheitlichen Beschluss gestellt werden, außer für den Fall, dass ein Beschluss, dass der Antrag so zu stellen ist, zuvor von der Versammlung ohne Gegenstimme gefasst wird.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit schriftlich (ob in elektronischer oder anderer Form) durch Zustellung am Hauptsitz der Gesellschaft oder auf einer Verwaltungsratssitzung ein Verwaltungsratsmitglied oder eine sonstige Person als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernennen und in gleicher Weise die Ernennung widerrufen.
- (l) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder wenn ein Ereignis eintritt, welches ihn dazu veranlassen würde, aus dem Amt auszuschcheiden, wenn er Verwaltungsratsmitglied wäre.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch darauf, eine Einladung zu einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder zu erhalten, und hat das Recht, bei solchen Sitzungen als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen, soweit das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, und allgemein bei solchen Sitzungen alle Funktionen des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Verwaltungsratsmitglied auszuüben, und für die Zwecke des Verfahrens bei einer solchen Sitzung finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, als ob er (anstelle des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds) Verwaltungsratsmitglied wäre. Wenn er selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder an einer solchen Sitzung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, so sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal zählt. Falls das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied vorübergehend handlungsunfähig ist, so ist seine Unterschrift (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt) unter einem schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder und für die Zwecke der Aufbringung des Siegels der Gesellschaft in gleicher Weise wirksam wie die Unterschrift des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder dies bestimmen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung auf jede Sitzung eines Ausschusses, dem das ernennende Verwaltungsratsmitglied als Mitglied angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied darf (außer soweit vorstehend bestimmt oder in dieser Satzung anderweitig bestimmt) nicht als Verwaltungsratsmitglied handeln und gilt auch nicht als Verwaltungsratsmitglied.
- (n) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge abzuschließen, sich an Verträgen und Vereinbarungen oder Rechtsgeschäften zu beteiligen und einen Nutzen daraus zu ziehen und eine Erstattung von Kosten zu verlangen und entschädigt zu werden, als wäre er Verwaltungsratsmitglied, hat aber keinen Anspruch auf Vergütung durch die Gesellschaft in Bezug auf seine Ernennung als stellvertretendes

Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme des Teils der Vergütung, die ansonsten an das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied zahlbar wäre, soweit das ernennende Verwaltungsratsmitglied dies von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft bestimmt.

21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND INTERESSEN

- (a) Verwaltungsratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen oder mehrere Personen zum geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder zu einem sonstigen geschäftsführenden Amt innerhalb der Gesellschaft (einschließlich des Amtes des Vorsitzenden, soweit dies für erforderlich gehalten wird) zu den Bedingungen und für den Zeitraum, den sie bestimmen, ernennen und können unbeschadet der vertraglichen Bestimmungen, die sie dafür eingehen, im Einzelfall jede solche Ernennung jederzeit beenden.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches geschäftsführendes Amt ausübt, erhält zusätzlich zu seiner üblichen Vergütung in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied eine Ersatzvergütung oder entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder sonstiges oder teilweise auf eine Weise und teilweise auf eine andere die Vergütung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird.
- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder geschäftsführenden oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch, wenn die betreffende Person nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, jedoch unbeschadet eventueller Schadensersatzforderungen wegen einer Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem anderen geschäftsführenden Amt endet nicht automatisch, wenn die betreffende Person aus irgendeinem Grunde nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, außer soweit der Vertrag oder der Beschluss, aufgrund dessen sie das Amt ausübt, dies ausdrücklich anderweitig bestimmt, in welchem Fall die Beendigung unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruches wegen Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihr und der Gesellschaft erfolgt.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann innerhalb der Gesellschaft im Zusammenhang mit seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied jedes sonstige Amt ausüben (mit Ausnahme desjenigen des Prüfers) und kann gegenüber der Gesellschaft in geschäftlicher Eigenschaft zu den Bestimmungen über die Vergütung und sonstige Angelegenheiten auftreten, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und unter der Voraussetzung, dass er gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern die Art und den Umfang eigener wesentlicher Interessen offengelegt hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:

- (i) Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder unter Beteiligung der Gesellschaft sein oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen; und
 - (ii) ist gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes keine Rechenschaft schuldig für irgendwelche Vorteile, die es aus diesem Amt oder der Beschäftigung oder aus einem solchen Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einem Unternehmen zieht, und keine solchen Geschäfte oder Vereinbarungen können aufgrund solcher Interessen oder Vorteile angefochten werden.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied und keine für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorgesehene Person wird wegen seines bzw. ihres Amtes daran gehindert, mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion Verträge abzuschließen, und kein solcher Vertrag oder Verträge oder Vereinbarungen mit dem anderen Unternehmen, an welchem ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, wird unwirksam, und kein Verwaltungsratsmitglied mit einem solchen Vertrag oder solcher Beteiligung oder Interesse ist der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft schuldig für Gewinne, die sich wegen des Amtes des Verwaltungsratsmitglieds oder wegen einer dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung ergeben. Die Art des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm bei der Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, bei welcher die Frage des Abschlusses eines Vertrages oder einer Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden, oder bei der nächsten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, die nach Entstehen dieses Interesses stattfindet, falls das Verwaltungsratsmitglied nicht am Tage der Sitzung an dem vorgesehenen Vertrag interessiert war, und für den Fall, dass ein Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds an einem Vertrag oder einer Vereinbarung entsteht, nachdem der Vertrag bzw. die Vereinbarung abgeschlossen wird, bei der ersten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder nach Entstehen dieses Interesses.
- (h) Eine Kopie der Erklärung oder Mitteilung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, wird innerhalb von drei Tagen in ein Buch, welches für diesen Zweck geführt wird, eingetragen. Dieses Buch steht kostenfrei zur Einsicht durch ein Verwaltungsratsmitglied, einen Secretary, Prüfer oder Anteilsinhaber am Sitz der Gesellschaft offen und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft sowie auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds mit angemessener Vorankündigung bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder vorgelegt.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels:
- (i) gilt eine allgemeine Mitteilung an die Verwaltungsratsmitglieder, dass ein Verwaltungsratsmitglied an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an welcher eine bestimmte Person oder Klasse von Personen interessiert ist, in der Art und in dem Ausmaß interessiert ist, wie in der Mitteilung angegeben, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der Weise und in dem Ausmaß, wie angegeben, an dem Geschäft interessiert ist; und

- (ii) ein Interesse, welches einem Verwaltungsratsmitglied nicht bekannt ist und welches vernünftigerweise nicht als ihm bekannt gelten kann, wird nicht als ein Interesse des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
- (j) Außer soweit in dieser Satzung anderweitig bestimmt, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder einem Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder nicht über einen Beschluss abstimmen, welcher eine Angelegenheit betrifft, an welcher er unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht interessiert ist, oder eine Verpflichtung betrifft, welche mit den Interessen der Gesellschaft unvereinbar ist oder sein kann. Außer soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern anderweitig bestimmt, zählt ein Verwaltungsratsmitglied nicht für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung in Bezug auf Beschlüsse, über die er nicht abzustimmen berechtigt ist.
- (k) Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht (in Abwesenheit anderer wesentlicher Interessen als solche, die nachstehend angegeben sind), in Bezug auf jeden Beschluss bezüglich der folgenden Angelegenheiten abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), und zwar:
 - (i) das Stellen von Sicherheiten, die Übernahme einer Garantie oder die Abgabe einer Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Geld, welches er darlehensweise der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer verbundenen Unternehmen überlassen hat, oder Verpflichtungen, die von ihm auf Verlangen oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen übernommen wurden; oder
 - (ii) das Stellen von Sicherheiten, die Übernahme einer Garantie oder die Abgabe einer Freistellungsverpflichtung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer verbundenen Unternehmen, für welche er insgesamt oder teilweise aufgrund einer Garantie oder Freistellung oder durch das Stellen einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat; oder
 - (iii) jeglicher Vorschlag bezüglich eines Angebots über Anteile oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft oder durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, soweit er an dem Angebot als Teilnehmer an dem betreffenden Underwriting oder Sub-Underwriting interessiert ist; oder
 - (iv) jeglicher Vorschlag bezüglich eines sonstigen Unternehmens, an welchem er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ob als Mitglied der Geschäftsleitung oder Aktionär oder in sonstiger Weise, vorausgesetzt dass er nicht 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse des Unternehmens oder der Stimmrechte, welche die Anteilsinhaber des Unternehmens haben, hält, wobei jedes solche

Interesse für die Zwecke dieses Artikels unter allen Umständen als erhebliches Interesse gilt.

- (l) Soweit Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschließlich der Änderung oder Festsetzung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder zur Beschäftigung in der Gesellschaft geprüft werden, können diese Vorschläge in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt aufgeteilt und geprüft werden, und in jedem solchen Fall hat jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (falls es nicht anderweitig aus der Abstimmung ausgeschlossen ist) das Recht, in Bezug auf jeden Beschluss abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), außer bezüglich seiner eigenen Ernennung.
- (m) Keine der Bestimmungen in § 228(1)(e) des Gesetzes beschränkt ein Verwaltungsratsmitglied darin, Verpflichtungen einzugehen, die vom Verwaltungsrat oder gemäß der ggf. vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigt wurden. Es ist die Pflicht eines jeden Verwaltungsratsmitglieds, die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor es irgendwelche von den §§ 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Gesetzes zugelassenen Verpflichtungen eingeht.
- (n) Falls bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder über die Erheblichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder über das Recht eines Verwaltungsratsmitglieds zur Abstimmung ein Problem entsteht und dieses Problem nicht dadurch gelöst wird, dass es sich freiwillig der Stimme enthält, kann das Problem vor Ende der Sitzung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden, und seine Entscheidung in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als sich selbst ist endgültig und verbindlich.
- (o) Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Interesse einer Person, die Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Interesse des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird ein Interesse des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Interesse des stellvertretendes Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
- (p) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels aussetzen oder lockern oder ein Rechtsgeschäft, welches wegen einer Verletzung dieses Artikels nicht genehmigt war, billigen.

22. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die alle Befugnisse der Gesellschaft, die nicht aufgrund des Gesetzes, der Verordnung oder dieser Satzung von der Gesellschaft durch die Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, ausüben können, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnung und der Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese nicht mit den vorstehend genannten und von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Regelungen unvereinbar sind, wobei jedoch keine von der Gesellschaft in

einer Hauptversammlung getroffenen Regelungen vorherige Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder, welche ohne diese Regelungen wirksam gewesen wären, unwirksam werden lassen. Die allgemeinen Befugnisse aus diesem Artikel werden durch keine besondere Vollmacht oder Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder kraft dieses Artikels oder anderer Artikel eingeschränkt oder begrenzt.

- (b) Alle Schecks, Schuldverschreibungen, Wechsel und sonstigen marktgängigen oder übertragbaren Instrumente, die auf die Gesellschaft gezogen sind, und alle sonstigen Empfangsbescheinigungen über Beträge, die an die Gesellschaft oder einen Fonds gezahlt wurden, sind in der Weise zu unterzeichnen, ziehen, akzeptieren, indossieren oder in sonstiger Weise auszustellen, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegt wird.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Befugnisse der Gesellschaft, die Mittel der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu investieren, wie dies nach den Bestimmungen dieser Satzung erlaubt ist, ausüben.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können Stimmrechte, die ihnen durch Anteile einer anderen Gesellschaft im Bestand oder Besitz der Gesellschaft verliehen werden, in jeder Hinsicht in der Weise ausüben, die sie für richtig halten, und insbesondere können sie ihre Stimmrechte zu Gunsten eines Beschlusses, durch den die Verwaltungsratsmitglieder oder eines von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften der anderen Gesellschaft ernannt werden, oder der die Zahlung einer Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte dieser Gesellschaft vorsieht, ausüben.

23. DARLEHENSaufnahme UND BEFUGNIS ZUR VORnahme VON ABSICHERUNGSGeschäften

Vorbehaltlich der in der Verordnung und dem Verkaufsprospekt eines Fonds aufgeführten oder von der Zentralbank erteilten Beschränkungen und Bedingungen, können die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaften, Anlagen vorzunehmen und zu veräußern, Kredite aufzunehmen, ihr Unternehmen, ihre Liegenschaften oder jegliche Teile davon hypothekarisch oder anderweitig zu belasten, ausüben.

24. ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich zum Zwecke der Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten versammeln, ihre Sitzungen vertagen und in sonstiger Weise ihre Sitzungen nach eigenem Ermessen regeln. Fragen, die sich bei einer Sitzung ergeben, werden durch mehrheitliche Entscheidung entschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Secretary muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder einberufen. Alle Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder finden in Irland statt.

- (b) Die für die Abstimmung über Angelegenheiten durch die Verwaltungsratsmitglieder erforderliche Beschlussfähigkeit kann von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden, und außer im Falle einer solchen Bestimmung ist die Sitzung bei Anwesenheit von zwei Verwaltungsratsmitgliedern beschlussfähig.
- (c) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges Verwaltungsratsmitglied können bzw. kann ungeachtet eventueller Vakanzen handeln, jedoch gilt, dass falls und solange:
- die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die Mindestanzahl fällt, die nach diesen Bestimmungen oder gemäß diesen Bestimmungen festgesetzt wird.
 - die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das verbleibende Verwaltungsratsmitglied für die Zwecke der Besetzung von freien Stellen oder der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft handeln dürfen, jedoch für keinen anderen Zweck. Falls es kein handlungswilliges oder handlungsfähiges Verwaltungsratsmitglied oder Verwaltungsratsmitglieder gibt, können zwei Anteilhaber eine Hauptversammlung für den Zweck der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen oder abberufen und – falls sie dies für sinnvoll halten – einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder abberufen und die Amtszeit, die für sie jeweils gilt, bestimmen.
- (e) Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder, aber falls kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend ist oder falls bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für die Sitzung festgelegten Anfangszeit erscheint, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter wählen.
- (f) Ein schriftlicher Beschluss (ob in elektronischer oder anderer Form), der von allen jeweils zum Erhalt einer Mitteilung über die Einberufung einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder und zur Stimmabgabe bei der Sitzung berechtigten Verwaltungsratsmitgliedern (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt) unterzeichnet wurde, ist in derselben Weise gültig und wirksam wie ein Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst wird, und kann aus mehreren Dokumenten in gleicher Form, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, bestehen. Ein schriftlicher Beschluss (ob in elektronischer oder anderer Form) gilt als in dem Land oder in dem Ort unterzeichnet, wo der letzte Unterzeichner, der den schriftlichen Beschluss unterzeichnet, diese Unterschrift unter den Beschluss leistet.

- (g) Eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, die beschlussfähig ist, kann alle Befugnisse und Ermessensentscheidungen, die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgeübt bzw. getroffen werden können, ausüben.
- (h) Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Befugnisse an Ausschüsse, bestehend aus von ihnen geeignet erscheinenden Mitgliedern. Die Sitzungen und die Arbeitsweise solcher Ausschüsse müssen den Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 24(b) entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung zur Regelung der Sitzungen und der Arbeitsweise der Verwaltungsratsmitglieder, soweit diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgegeben werden, ersetzt werden.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Dauerbeschluss oder in sonstiger Weise ihre Befugnisse hinsichtlich der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes von Anteilen, der Erklärung von Dividenden und aller Verwaltungs- und Geschäftsleitungsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft an die Verwaltungsstelle bzw. den Manager oder an ein ordnungsgemäß bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung unter Beachtung der Bestimmungen und Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen festgelegt werden, delegieren.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft an den Manager bzw. Anlagemanager oder deren Stellvertreter oder an ein sonstiges ordnungsgemäß bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung oder an eine sonstige Person unter Beachtung der Bestimmungen und Bedingungen, welche die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen festlegen können, delegieren.
- (k) Alle Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder in einer Sitzung oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Person mit Vollmacht der Verwaltungsratsmitglieder sind ungeachtet des Umstandes, dass nachträglich festgestellt wird, dass hinsichtlich der Ernennung oder Bevollmächtigung solcher Verwaltungsratsmitglieder oder handelnden Person ein Mangel vorlag, oder dass sie oder einzelne von ihnen disqualifiziert waren oder aus dem Amt ausgeschieden waren oder nicht stimmberechtigt waren, in derselben Weise wirksam, als ob jede solche Person ordnungsgemäß ernannt worden wäre, berechtigt gewesen wäre und weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.
- (l) Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen die Erstellung eines Protokolls hinsichtlich:
 - (i) aller Ernennungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die Verwaltungsratsmitglieder;
 - (ii) der Namen der bei jeder Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder und eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und

- (iii) aller Beschlüsse und Verfahren bei Versammlungen der Gesellschaft und Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und Ausschüsse der Verwaltungsratsmitglieder.
- (m) Jedes Protokoll im Sinne von Artikel 24 (1) dieser Satzung stellt einen Nachweis über das Verfahren dar, soweit das Protokoll vorgeblich von dem Leiter der Versammlung, bei welcher das Verfahren stattfand, oder von dem Leiter der nächsten Versammlung (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt) unterzeichnet ist, außer soweit das Gegenteil bewiesen wird.
- (n) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder durch Konferenzschaltung oder sonstige Telekommunikationseinrichtungen, durch welche alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sich gegenseitig hören und miteinander sprechen können, teilnehmen, und die Teilnahme an einer Versammlung in dieser Weise ist mit der persönlichen Anwesenheit der Person bei der Versammlung gleichzusetzen.

25. **SECRETARY**

Der Secretary wird von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Jede Handlung, welche von dem Secretary vorgenommen werden muss oder darf, kann für den Fall, dass das Amt frei ist oder ein sonstiger Grund besteht, aus welchem kein Secretary handlungsfähig ist, von einem stellvertretenden Secretary oder – falls kein stellvertretender Secretary handlungsfähig ist – von einem Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft, welches in dieser Hinsicht von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder speziell bevollmächtigt ist, vorgenommen werden, wobei jegliche Bestimmungen dieser Satzung, welche die Ausführung von Handlungen durch ein Verwaltungsratsmitglied und den Secretary vorschreiben oder erlauben, nicht dadurch erfüllt werden, dass die Handlung von oder gegenüber derselben Person, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als Secretary oder anstelle des Secretary handelt, vorgenommen wird.

26. **DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT**

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder, der von den Verwaltungsratsmitgliedern in dieser Hinsicht bevollmächtigt ist, verwendet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, welche das Aufbringen des Siegels bescheinigen, und bis dies bestimmt wird, soll das Aufbringen des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder einer sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern ordnungsgemäß bevollmächtigten Person bescheinigt werden, und die Verwaltungsratsmitglieder können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Beschluss entweder allgemein oder im Einzelfall oder in Einzelfällen bestimmen, dass die Unterschrift einer solchen Person zur Bescheinigung der Aufbringung des Siegels durch mechanische Mittel, die in dem Beschluss anzugeben sind, aufgebracht werden kann, oder dass eine solche Bescheinigung nicht zu unterzeichnen ist.
- (c) Im Sinne dieses Artikels sind sämtliche elektronischen Dokumente, für deren Rechtsgültigkeit ein Siegel erforderlich ist, durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur auf Basis eines qualifizierten Zertifikates eines Verwaltungsratsmitglieds sowie des Secretary des Verwaltungsrates oder eines zweiten Verwaltungsratsmitgliedes bzw. einer durch den Verwaltungsrat zu diesem Zweck berufenen Person zu versehen.

27. **DIVIDENDEN**

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen Dividenden auf Anteile der Gesellschaft, welche den Verwaltungsratsmitgliedern gerechtfertigt erscheinen, unter Beachtung einer Grundsatzklärung in Bezug auf Dividenden in dem Prospekt für den betreffenden Fonds auszahlen.
- (b) Außer soweit in dem Prospekt anderweitig bestimmt, entspricht der Betrag, der zur Ausschüttung in einer Rechnungsperiode zur Verfügung steht, dem Gesamtbetrag des realisierten und nicht realisierten Nettokapitalertrages der Gesellschaft und der Einnahmen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds (ob in Form von Dividenden, Zinsen, Kapitalerträgen oder sonstigen Einnahmen) während der Rechnungsperiode, vorbehaltlich einer Anpassung in Bezug auf die Anteile, welche gemäß folgenden Gesichtspunkten angemessen ist:
 - (i) Hinzurechnung oder Abzug eines Betrages durch Anpassung zur Berücksichtigung der Auswirkung von Verkäufen oder Rückkäufen mit oder ohne Dividenden;
 - (ii) Hinzurechnung eines Betrages, der Zinsen oder Dividenden oder sonstige aufgelaufenen Erträge, die jedoch dem Fonds bis zum Ende der Rechnungsperiode nicht zugehen, darstellt, und Abzug eines Betrages, der (soweit eine Anpassung durch Hinzufügung in Bezug auf frühere Rechnungsperioden erfolgt ist) Zinsen oder Dividenden oder sonstige Erträge, die am Ende der vorhergehenden Rechnungsperiode aufgelaufen sind, darstellt;
 - (iii) Hinzurechnung des Betrages, der (gegebenenfalls) in Bezug auf die vorhergehende Rechnungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung steht, jedoch nicht in Bezug darauf ausgeschüttet wurde;
 - (iv) Hinzurechnung eines Betrages, welcher die geschätzte oder tatsächliche Rückzahlung einer Steuer aufgrund von Forderungen in Bezug auf Körperschaftssteuerbefreiungen oder eine Steuerentlastung aufgrund einer Doppelbesteuerung oder sonstiger Umstände darstellt;

- (v) Abzug des Betrages einer Steuer oder sonstiger geschätzter oder tatsächlicher Verbindlichkeiten, welche ordnungsgemäß aus den Erträgen der Gesellschaft oder eines Fonds zu erfüllen ist;
- (vi) Abzug eines Betrages, welcher die Beteiligung an Einnahmen, die bei der Entwertung von Anteilen während der Rechnungsperiode gezahlt werden, darstellt;
- (vii) Abzug des Betrages, den die Gesellschaft mit Zustimmung der Prüfer in Bezug auf die Gründungskosten – soweit sie von der Gesellschaft zu zahlen sind – und die Steuern und Abgaben einschließlich der Honorare, die an die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder den Anlagemanager zu zahlen sind, für geeignet hält, sowie aller Kosten in Bezug auf Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung zum Zwecke der Sicherstellung, dass die Gesellschaft den gesetzlichen Bestimmungen, die nach dem Tag ihrer Gründung in Kraft treten, sowie allen sonstigen Änderungen aufgrund eines Beschlusses der Gesellschaft entspricht, Ausgaben einschließlich aller Kosten, Belastungen, Beratungsgebühren und Auslagen, die in gutem Glauben im Zusammenhang mit der Berechnung, der Forderung und Rückforderung von Steuerentlastungen und Zahlungen entstehen, sowie jeglicher Zinsen, die auf Darlehen gezahlt werden oder zahlbar sind, wobei die Gesellschaft für keinen Fehler bei Schätzungen von Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerungsentlastungen, die durch die Besteuerung oder durch eingehende Einnahmen erwartet werden, verantwortlich ist, und falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen, stellen die Verwaltungsratsmitglieder sicher, dass jegliche daraus entstehenden Fehlbeträge oder Überschüsse in der Rechnungsperiode berichtigt werden, in welcher ein weiterer oder endgültiger Ausgleich in Bezug auf die Steuerrückzahlung oder Verpflichtung oder den Anspruch auf Entlastung durchgeführt wird oder der Betrag solcher geschätzten Einnahmen festgestellt wird, und keine Berichtigung soll hinsichtlich zuvor erklärter Dividenden durchgeführt werden; und
- (viii) Abzug von Beträgen, deren Ausschüttung erklärt wird, die jedoch noch nicht ausgeschüttet wurden.

Der Verwaltungsrat kann auch Dividenden für Anteile oder Anteilklassen aus dem Kapital der entsprechenden Klasse erklären, soweit eine solche Ausschüttungspolitik in angemessener Weise im Verkaufsprospekt gemäß den Auflagen der Zentralbank veröffentlicht wird.

- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können Vermögensgegenstände der Gesellschaft in natura auf die Anteilsinhaber als Dividende oder in sonstiger Weise verteilen.
- (d) Anteile gewähren das Recht auf Dividende in der Weise, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird.

- (e) Mit jeglicher Erklärung einer Dividende durch die Verwaltungsratsmitglieder kann bestimmt werden, dass diese an die als Anteilsinhaber bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag im Register eingetragen sind, zahlbar ist, und die Dividende ist sodann an sie gemäß ihrer jeweils eingetragenen Beteiligungen zu zahlen, jedoch unbeschadet der Rechte in Bezug auf die Dividende im Verhältnis zwischen Zessionaren und Zedenten von Anteilen.
- (f) Die Gesellschaft kann Dividenden oder sonstige zahlbare Beträge in Bezug auf einen Anteil per Überweisung (auf ein vom Inhaber genanntes Bankkonto oder bei Gemeinschaftsinhabern auf ein Bankkonto, das von dem Inhaber genannt wird, dessen Name an erster Stelle in dem Register erscheint), oder per Scheck oder Zahlungsanweisung durch die Post an die eingetragene Anschrift des Anteilsinhabers oder im Falle gemeinsamer Inhaber an die Person, deren Name und Anschrift an erster Stelle in dem Register erscheint, oder an andere Personen und Adressen übermitteln, wie vom Anteilsinhaber oder von den gemeinsamen Inhabern der Anteile schriftlich (ob in elektronischer oder anderer Form) festgelegt, und ist nicht verantwortlich für Verluste, die sich aus einer solchen Übermittlung ergeben.
- (g) Keine Dividenden oder sonstigen Beträge, die an Inhaber von Anteilen zu zahlen sind, werden von der Gesellschaft verzinst. Alle nicht in Anspruch genommenen Dividenden und sonstige zahlbare Beträge können angelegt oder in sonstiger Weise zugunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie in Anspruch genommen werden. Die Zahlung einer nicht in Anspruch genommenen Dividende oder eines sonstigen in Bezug auf einen Anteil zahlbaren Betrages durch die Gesellschaft auf ein getrenntes Konto begründet in Bezug darauf keine treuhänderische Eigenschaft der Gesellschaft. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar sind, nicht in Anspruch genommen werden, verfallen automatisch ohne Notwendigkeit einer Erklärung oder sonstigen Maßnahmen durch die Gesellschaft.
- (h) Nach Wahl von Anteilsinhabern können die Verwaltungsratsmitglieder alle hinsichtlich der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile erklärten Dividenden für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft an den betreffenden Anteilsinhaber zum Nettoinventarwert zu der Zeit, zu welcher diese Dividenden erklärt werden, und zu den Bedingungen, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit bestimmen, verwenden, wobei jedoch jeder Anteilsinhaber berechtigt ist, eine Bardividende in Bezug auf die von dem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zu verlangen.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können bestimmen, dass Anteilsinhaber wählen dürfen, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen des jeweiligen Fonds in vollständig eingezahlter zu verlangen. In jedem solchen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich jeglicher Bruchteilsberechtigung), die anstelle einer Dividende auszugeben sind, entspricht wertmäßig dem Betrag der Dividende an dem Tag, an dem die Dividende erklärt wurde.

- (ii) Die Dividende (oder der Teil der Dividende, in Bezug auf welche ein Wahlrecht gewährt wurde) wird nicht für Anteile gezahlt, in Bezug auf welche die Anteilswahl ordnungsgemäß ausgeübt wurde (die „gewählten Anteile“), und statt dessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der gewählten Anteile auf der vorstehend genannten Grundlage ausgegeben, und für diesen Zweck thesaurieren die Verwaltungsratsmitglieder einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Dividenden, in Bezug auf welchen eine Wahl getroffen wurde, und verwenden diese zur vollständigen Zahlung des Betrages für die nicht ausgegebenen Anteile.
- (iii) Die zusätzlichen Anteile, die so ausgegeben werden, sind in jeder Hinsicht mit den vollständig eingezahlten Anteilen, die dann ausgegeben sind, gleichrangig, außer in Bezug auf die Teilnahme an der betreffenden Dividende (oder stattdessen der Anteilswahl).
- (iv) Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Handlungen durchführen und Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich oder sinnvoll halten, um diese Thesaurierung zu bewirken, wobei die Verwaltungsratsmitglieder uneingeschränkt befugt sind, Rückstellungen zu bilden, die sie in dem Fall im Hinblick auf die auszuschüttenden Anteile für geeignet halten, so dass Bruchteilsberechtigungen außer Acht bleiben oder aufgerundet werden oder der Nutzen aus Bruchteilsberechtigungen der Gesellschaft zuwächst oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt.
- (v) Die Verwaltungsratsmitglieder können gelegentlich bestimmen, dass Wahlrechte keinem Anteilsinhaber mit einer eingetragenen Anschrift in einem Gebiet, wo ohne Registrierungserklärung oder sonstige besondere Formalitäten die Verbreitung eines Angebots eines Wahlrechts rechtswidrig wäre oder sein könnte, zur Verfügung stehen, und in diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen unter dem Vorbehalt dieser Entscheidung.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch ordentlichen Beschluss auf die Anteilsinhaber die Vermögensgegenstände der Gesellschaft als Dividende oder in sonstiger Weise verteilen (mit Ausnahme von Vermögensgegenständen, mit denen bedingte Verbindlichkeiten verbunden sind).
- (k) Falls die Gesellschaft die Auszahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber beabsichtigt, ist sie berechtigt, von der Ausschüttung einen Betrag abzuziehen, der zur Begleichung der Steuerschuld der Gesellschaft hinsichtlich dieser Ausschüttung erforderlich ist, und sie trägt für die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags Sorge.

28. ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTM AUFENTHALTSORT

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilsinhabers oder Anteile, auf welche eine Person aufgrund einer Übertragung Anspruch hat, zurückzukaufen und Dividenden, die erklärt wurden und während eines

Zeitraumes von sechs Jahren nicht gezahlt werden, verfallen zu lassen, falls und soweit:

- (i) während eines Zeitraumes von sechs Jahren kein Scheck, Anteilszertifikat oder Eigentumsnachweis für Anteile, die von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an den Anteilsinhaber oder an die Person, die durch Übertragung an dem Anteil berechtigt ist, an den Anteilsinhaber unter seiner Anschrift in dem Register oder unter seiner zuletzt bekannten Anschrift, die der Anteilsinhaber oder die durch Übertragung berechtigte Person angegeben hat und an welche Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsnachweise zu schicken sind, geschickt wurde, weder eingelöst oder bestätigt wurde und keine Mitteilung des Anteilsinhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person bei der Gesellschaft eingeht (vorausgesetzt, dass während dieses Zeitraumes von sechs Jahren mindestens drei Dividenden in Bezug auf diese Anteile zahlbar waren);
 - (ii) bei Ablauf des besagten Zeitraumes von sechs Jahren die Gesellschaft ihre Absicht, die Anteile zurückzukaufen, durch ein frankiertes Schreiben an den Anteilsinhaber oder an die durch Übertragung an dem Anteil berechtigte Person unter der Anschrift in dem Register oder unter der zuletzt bekannten Anschrift, welche von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person mitgeteilt wurde, oder durch Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung, die in Irland veröffentlicht wird, oder in einer Tageszeitung, die in dem Gebiet, in welchem sich die in Artikel 28(a)(i) genannte Anschrift befindet, vertrieben wird, mitgeteilt hat;
 - (iii) die Gesellschaft während des Zeitraumes von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung und vor Ausübung der Rücknahme keine Mitteilung von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person erhalten hat; und
 - (iv) falls die Anteile an einer Börse notiert werden, die Gesellschaft zunächst schriftlich gegenüber den zuständigen Stellen dieser Börse ihre Absicht mitgeteilt hat, den Anteil zurückzukaufen, falls sie dazu aufgrund der Bestimmungen der Börse verpflichtet ist.
- (b) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilsinhaber oder der Person, die Anspruch auf den Anteil hat, Rechnung über den Nettoerlös aus der Rücknahme ab, indem alle Beträge in Bezug darauf auf ein getrenntes verzinsliches Konto übertragen werden, welches eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt, und die Gesellschaft gilt in dieser Hinsicht als Schuldner und nicht als Treuhänder gegenüber dem Anteilsinhaber oder der sonstigen Person.

29. **BUCHFÜHRUNG**

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder lassen angemessene Geschäftsbücher führen (wobei eine elektronische Buchführung zulässig ist), die in Bezug auf ihren

Geschäftsbetrieb erforderlich oder durch das Gesetz und die Verordnung vorgeschrieben sind, damit die Abschlüsse der Gesellschaft erstellt werden können.

- (b) Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder, vorbehaltlich § 283 des Gesetzes, an sonstigen Orten, die den Verwaltungsratsmitgliedern geeignet erscheinen, aufbewahrt und stehen zu jeder Zeit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Einsichtnahme offen, jedoch hat keine Person mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds, der Prüfer oder der Zentralbank das Recht, die Abschlüsse oder Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen, außer nach Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Tagen und soweit in dem Gesetz oder der Verordnung vorgesehen und von den Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigt.
- (c) Der gesetzlich vorgeschriebene Abschluss der Gesellschaft und die gemäß dem Gesetz und den Vorschriften erforderlichen Berichte sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, welches von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit bestimmt wird, zu erstellen und von den Prüfern zu prüfen und der Gesellschaft bei der Jahreshauptversammlung jedes Jahr vorzulegen, zusammen mit einem Exemplar des Berichts des Verwaltungsrats und dem Prüfungsbericht. Dieser Abschluss umfasst eine Bilanz, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr, einen Bericht über die Aktivitäten des Geschäftsjahres und die anderen in der Verordnung vorgesehenen Informationen sowie wesentliche Informationen, die es Anlegern ermöglichen, eine fundierte Beurteilung der Entwicklung der Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer Ergebnisse vorzunehmen. Der Prüfungsbericht wird bei der Jahreshauptversammlung vorgelesen.
- (d) Mindestens einmal pro Jahr lassen die Verwaltungsratsmitglieder einen Jahresbericht über die Geschäftsleitung der Gesellschaft erstellen. Der Jahresbericht beinhaltet den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss der Gesellschaft in ordnungsgemäß von den Prüfern geprüfter Form sowie den Bericht der Verwaltungsratsmitglieder und den Prüfungsbericht gemäß den Anforderungen in Artikel 29(c) und muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden sowie die Informationen, die nach der Verordnung und dem Gesetz vorgeschrieben sind, enthalten. Dem Jahresbericht sind die zusätzlichen Informationen und Berichte, die die Zentralbank vorgeben kann, beizufügen.
- (e) Ein Exemplar des Jahresberichts einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses der Gesellschaft (einschließlich aller Dokumente, deren Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist), welcher der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorzulegen ist, wird zusammen mit einer Abschrift des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder und des Prüfungsberichts von der Gesellschaft (per Post oder per E-Mail oder mit einem anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Kommunikationsmittel) an jede Person geschickt, die aufgrund des Gesetzes und der Verordnung Anspruch darauf hat, und falls Anteile an einer Börse notiert sind, wird die vorgeschriebene Anzahl von Abschriften dieser

Dokumente zugleich an die betreffende Börse geschickt, spätestens 21 volle Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung, wobei im Falle der per E-Mail oder mit anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Kommunikationsmitteln versandten Dokumenten die Bestimmungen von Artikel 31(a) einzuhalten sind. Ein gedrucktes Exemplar des Jahresberichts steht auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- (f) Aus dem Prüfungsvermerk auf dem Jahresbericht und der darin bezeichneten Erklärung muss hervorgehen, dass der beigefügte Abschluss oder die Erklärung zusammen mit den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft bzw. des Managers, die sich darauf beziehen, geprüft wurden und dass die Prüfer alle Informationen und Erläuterungen, die sie verlangt haben, erhalten haben. Des Weiteren müssen die Prüfer erklären, ob der Abschluss nach ihrer Auffassung ordnungsgemäß aufgrund dieser Bücher und Aufzeichnungen erstellt wurde und die Situation der Gesellschaft richtig und zutreffend darstellt, und ob der Abschluss nach ihrer Auffassung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.
- (g) Die Gesellschaft muss einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate erstellen, die unmittelbar auf den Tag des letzten Jahresberichts der Gesellschaft folgen. Diese Halbjahresberichte müssen in einer Form, die von der Zentralbank genehmigt wird, erscheinen und die Informationen erhalten, die von der Zentralbank vorgeschrieben werden.
- (h) Eine Abschrift dieses Halbjahresberichts ist von der Gesellschaft (per Post, per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel) auf Anforderung kostenlos an jede Person zu übersenden, die aufgrund des Gesetzes und der Verordnung Anspruch darauf hat, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Zeitraumes, auf welchen er sich bezieht, wobei im Falle der per E-Mail oder mit einem anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Kommunikationsmittel versendeten Dokumente die Bestimmungen von Artikel 31(a) einzuhalten sind.

30. PRÜFUNG

- (a) Die Gesellschaft bestellt Prüfer mit einer Amtszeit bis zur Beendigung ihrer Bestellung gemäß dem Gesetz.
- (b) Falls bei einer Jahreshauptversammlung keine Prüfer bestellt werden, kann der jeweilige Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung auf Antrag eines Anteilsinhabers für die Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr Prüfer bestellen und die Vergütung, die von der Gesellschaft an die Prüfer für ihre Leistungen zu zahlen ist, festsetzen.
- (c) Die Bestellung und Abberufung der Prüfer und die Feststellung der Eignung zur Bestellung als Prüfer der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (d) Eine Person, die nicht ein aus dem Amt ausscheidender Prüfer ist, kann bei einer Jahreshauptversammlung nicht zum Prüfer ernannt werden, wenn nicht die Absicht, diese Person für das Amt des Prüfers zu bestellen, von einem

Anteilshaber gegenüber der Gesellschaft spätestens 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung mitgeteilt wurde, und die Verwaltungsratsmitglieder müssen eine Abschrift einer solchen Mitteilung an den aus dem Amt ausscheidenden Prüfer übersenden und die Anteilshaber darüber gemäß § 396 des Gesetzes informieren.

- (e) Die ersten Prüfer werden von den Verwaltungsratsmitgliedern vor der ersten Hauptversammlung bestellt und bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, außer falls sie zuvor durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft ihres Amtes erhoben werden, in welchem Fall die Anteilshaber bei dieser Versammlung Prüfer bestellen.
- (f) Die Vergütung der Prüfer wird von der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung oder in sonstiger Weise, die von der Gesellschaft festgelegt wird, genehmigt.
- (g) Die Prüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind.
- (h) Der Bericht der Prüfer an die Anteilshaber über den geprüften Abschluss der Gesellschaft beinhaltet die Informationen, die in Artikel 29(f) vorgesehen sind, und soll insbesondere angeben, ob nach Auffassung der Prüfer in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Lage der Gesellschaft sowie ihre Gewinne und Verluste für den betroffenen Zeitraum richtig und zutreffend dargestellt sind.
- (i) Die Gesellschaft stellt den Prüfern ein Verzeichnis aller Bücher zur Verfügung, die von der Gesellschaft geführt werden, und gewährt den Prüfern zu jeder angemessenen Zeit Zugang zu den Büchern und Konten und Belegen der Gesellschaft. Die Prüfer haben das Recht, von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind, zu verlangen.
- (j) Die Prüfer haben das Recht, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, bei welchen Abschlüsse, die Gegenstand ihrer Prüfung und ihres Berichts waren, der Gesellschaft vorgelegt werden, und jegliche Erklärungen und Erläuterungen, die sie in Bezug auf die Abschlüsse abgeben wollen, abzugeben, und die Prüfer erhalten eine Einladung zu jeder solchen Versammlung in der Weise, die für die Anteilshaber vorgeschrieben ist.
- (k) Die Prüfer können wiedergewählt werden.

31. MITTEILUNGEN

- (a) Für sämtliche Mitteilungen oder Dokumente, die gemäß der vorliegenden Satzung übergeben, eingesandt oder eingereicht werden, gilt das Erfordernis der Schriftform (auf elektronischem Wege oder anderweitig), wobei: (i) der Versand von Mitteilungen und Dokumenten in elektronischer Form an die der Gesellschaft vom Empfänger/von den Empfängern für diesen Zweck angegebene Adresse erfolgt bzw. (ii) falls gegenüber der Gesellschaft keine

Adresse für elektronische Korrespondenz angegeben wurde, die betreffenden Benachrichtigungen und Dokumente den Mitgliedern über eine durch die Gesellschaft bekanntzugebende Internetseite der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

- (b) Die Unterschrift (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer vom Verwaltungsrat genehmigter Form) auf sämtlichen durch die Gesellschaft ausgestellten Dokumenten darf schriftlich (in elektronischer oder anderer Form) oder per Ausdruck erfolgen.
- (c) Alle Mitteilungen und sonstige Dokumente, die einem Anteilsinhaber zuzustellen oder zuzuschicken sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die in dem Register angegebene Anschrift und im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber dem in dem Register an erster Stelle genannten Anteilsinhaber per Post zugeschickt oder an der betreffenden Anschrift abgegeben werden oder (außer im Falle einer Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder in einer sonstigen Publikation, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird und in einem Land verbreitet wird, wo die Anteile der Gesellschaft gehandelt werden, veröffentlicht wird, oder eine Anzeige in solcher Weise veröffentlicht wird, dass feststeht, wo Kopien der Mitteilungen oder Dokumente angefordert werden können.
- (d) Mitteilungen oder Dokumente, die an die eingetragene Anschrift eines Anteilsinhabers geschickt oder dort abgegeben werden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder übersandt, auch wenn der betreffende Anteilsinhaber zu der betreffenden Zeit verstorben ist oder in Konkurs gegangen ist, auch wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle von dem Tod bzw. Konkurs Kenntnis hat, und die Zustellung soll als ausreichende Zustellung bei Zugang an alle Personen gelten, die (gemeinsam mit dem Anteilsinhaber oder durch ihn) an den betreffenden Anteilen beteiligt sind, und die Mitteilung gilt 24 Stunden nach Aufgabe bei der Post als dem Anteilsinhaber zugestellt.
- (e) Jegliche Bescheinigung oder Mitteilung oder sonstiges Dokument, das an die eingetragene Anschrift des Anteilsinhabers per Post übersandt oder dort abgegeben wird oder von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsstelle gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers abgeschickt wird, ist auf Gefahr des Anteilsinhabers zu übersenden, abzugeben oder zuzuschicken, und die Übergabe, Zusendung bzw. der Zugang gilt 24 Stunden nach Aufgabe des Umschlages bei der Post als erfolgt. Für den Beweis der Zustellung ist es ausreichend, zu beweisen, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und abgeschickt wurde.
- (f) Sämtliche gemäß dieser Satzung zu übergebenden, einzusendenden und einzureichenden Mitteilungen können durch die Gesellschaft per E-Mail oder auf sonstigem vom Verwaltungsrat genehmigtem Wege in elektronischer Form an die von den Mitgliedern gegenüber der Gesellschaft für diesen Zweck angegebene Adresse (bzw. an die jeweils letzte der Gesellschaft bekannte

Adresse des Mitglieds) versandt werden und gelten nach Ablauf von 12 Stunden ab Versand als zugestellt.

- (g) Die unwiderrufliche Zustimmung der Mitglieder zum Versand von Mitteilungen und Dokumenten, darunter auch der geprüften Abschlüsse der Gesellschaft sowie der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrates und des Abschlussprüfers, per E-Mail oder auf anderem durch den Verwaltungsrat genehmigtem Wege in elektronischer Form gilt hiermit als erteilt.

32. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- (a) Falls die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert wird, verwendet der Liquidator die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen von Gläubigern in der Weise und in der Reihenfolge, die ihm angemessen erscheint.
- (b) Vorbehaltlich Artikel 4(g) werden die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Anteilsinhaber anteilig im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen aufgeteilt.
- (c) Danach werden die zur Verteilung an die Anteilsinhaber verfügbaren Vermögenswerte in folgender Reihenfolge aufgeteilt:
 - (i) Zuerst wird an die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse jedes Fonds eine Summe in der Basiswährung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung gezahlt, die (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse entspricht, die der jeweilige Inhaber zu dem Zeitpunkt hält, an dem die Liquidation beginnt, sofern das im jeweiligen Fonds verfügbare Vermögen für diese Zahlung ausreicht. Sollte in Bezug auf eine Anteilsklasse das Vermögen des betreffenden Fonds für diese Zahlung nicht ausreichen, wird Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das keinem der Fonds gehört.
 - (ii) Zweitens werden den Inhabern der Zeichneranteile Beträge bis zu den auf die Zeichneranteile eingezahlten Beträgen (zzgl. aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört und nach dem Rückgriff darauf nach Maßgabe von Absatz (i) oben übrig bleibt. Sollte das Vermögen wie oben erwähnt für die volle Zahlung nicht ausreichen, wird kein Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das zu den Fonds gehört.
 - (iii) Drittens wird den Anteilsinhabern das im betreffenden Fonds verbleibende Vermögen ausgezahlt, wobei diese Zahlung anteilmäßig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (iv) Und viertens wird den Anteilsinhabern das danach verbleibende Vermögen gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört, wobei diese Zahlung anteilmäßig im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und

innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Anteilsklasse und anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.

- (d) Falls die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert wird (ob mit freiwilliger oder gerichtlicher Liquidation), kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses der Gesellschaft auf die Anteilsinhaber anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (festgestellt gemäß Artikel 12 dieser Satzung, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der Zeichnungsanteile gemäß Artikel 4(g)) die Vermögensgegenstände der Gesellschaft insgesamt oder teilweise in natura aufteilen, ob die Vermögensgegenstände aus Sachen einer Art bestehen oder nicht, und kann für diesen Zweck jede Art oder Arten von Vermögensgegenständen gemäß den Bewertungsvorschriften in Artikel 13 bewerten. Der Liquidator kann aufgrund derselben Befugnis einen Teil der Vermögensgegenstände auf Treuhänder zur treuhänderischen Verwahrung zugunsten der Anteilsinhaber in der Weise, die dem Liquidator geeignet erscheint, übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft liquidiert werden, jedoch nicht in der Weise, dass irgendein Anteilsinhaber dazu verpflichtet ist, einen Vermögensgegenstand zu akzeptieren, bezüglich dessen eine Verbindlichkeit besteht.

33. **ENTSCHÄDIGUNG**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und soweit gemäß diesem zulässig entschädigt die Gesellschaft ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer und sonstige Personen, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig sind, wie folgt:
- (i) Jede Person, die Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist oder war, und jede Person, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig ist, wird von der Gesellschaft im vollen Umfang, der gesetzlich erlaubt ist, vor jeglicher Haftung schadlos gehalten und für alle Kosten entschädigt, die ihr angemessenerweise im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Ansprüchen, Verfahren, Prozessen, Erlassen, einer Haftung oder Verpflichtungen jeglicher Art entstehen oder von ihr in diesem Zusammenhang gezahlt werden, soweit sie als Partei oder in sonstiger Weise in ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Firma auf Wunsch der Gesellschaft daran beteiligt ist, sowie für alle Beträge, die von ihr zum Ausgleich dessen gezahlt

werden oder ihr im Zusammenhang damit entstehen, außer soweit dies auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Verwaltungsratsmitglieds, des Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Arbeitnehmers beruht.

- (ii) Die Begriffe „Forderung“, „Klage“, „Verfahren“ oder „Prozess“ gelten für alle Forderungen, Klagen, Verfahren oder Prozesse (zivilrechtlich, strafrechtlich, durch eine Verwaltung, parlamentarisch, als Untersuchung oder in sonstiger Weise, einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen ohne Beschränkung Rechtsanwaltsgebühren, Kosten, Urteile, Vergleichsbeträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten.
 - (iii) Die hier genannten Entschädigungsrechte können durch Policen der Gesellschaft versichert werden, bestehen unabhängig voneinander, berühren keine sonstigen Rechte eines Verwaltungsratsmitglieds, Mitglieds der Geschäftsleitung, Arbeitnehmers oder Vertreters oder des Managers, welche gegenwärtig oder zukünftig bestehen, wirken weiterhin zugunsten einer Person, die nicht mehr Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer, Vertreter oder Manager ist, und wirken zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Erbschaftsverwalter solcher Personen.
 - (iv) Keine Entschädigung darf aufgrund dieser Bestimmungen geleistet werden, wenn nicht ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt hat, dass die zu entschädigende Person nach geltendem Recht Anspruch auf eine Entschädigung hat.
 - (v) Die Gesellschaft kann auf Kosten Vorauszahlungen leisten, die für die Verteidigung im Rahmen einer Forderung, einer Klage, eines Verfahrens oder eines Prozesses gegen eine Person, welche die Gesellschaft gemäß Artikel 33(a) entschädigen muss, entstehen.
 - (vi) Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der Entschädigungsbestimmungen in Artikel 33(a) den Manager, den Anlagemanager und jeden Vertreter der Gesellschaft entschädigen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- (b) Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Entschädigung durch die Gesellschaft zu den Bestimmungen und vorbehaltlich der Verordnung und der sonstigen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Recht auf Rückgriff gegen die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zur Begleichung der Kosten der Gesellschaft, wie dies in dem Vertrag mit der Gesellschaft bestimmt ist.
- (c) Die Gesellschaft, der Manager/die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sind jeweils dazu berechtigt, sich voll und ganz auf jede Erklärung eines Anteilshabers oder seines Vertreters hinsichtlich des Wohnortes oder sonstiger Angelegenheiten des betreffenden Anteilshabers zu verlassen, und haften in keiner Weise für Handlungen, die sie guten Glaubens im Vertrauen auf ein Schriftstück oder Dokument, welches für echt gehalten wird und von

den richtigen Parteien besiegelt oder unterzeichnet wurde, getroffen oder geduldet haben, und sie haften in keiner Weise für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder für die Aufbringung des Siegels auf ein solches Dokument oder für Handlungen aufgrund solcher gefälschter oder unbefugter Unterschriften, aber haben das Recht – ohne dazu verpflichtet zu sein – zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankier, Makler oder einer sonstigen verantwortlichen Person geprüft oder in sonstiger Weise zu ihrer Zufriedenheit bestätigt wird.

- (d) Die Gesellschaft, der Manager/die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sollen jeder in keiner Weise gegenüber den Anteilshabern für die Beachtung gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze oder Verordnung haften, die aufgrund von Gesetzen ergehen, oder für die Beachtung von Erlassen, Anordnungen oder Urteilen eines Gerichts oder Aufforderungen, Bekanntgaben und ähnlichen Handlungen (mit oder ohne verbindliche rechtliche Wirkung), welche von einer Person oder einem Gremium mit tatsächlicher oder angeblicher Hoheitsmacht einer Regierung (rechtmäßig oder in sonstiger Weise) vorgenommen werden. Falls es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder nicht praktikabel wird, Bestimmungen dieser Satzung auszuführen, haften weder die Gesellschaft noch der Manager noch die Verwaltungsstelle noch die Verwahrstelle dafür oder dadurch in irgendeiner Weise. Dieser Artikel befreit jedoch nicht die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle von irgendeiner Haftung, die ihnen infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung entsteht, oder von einer Haftung, die infolge eines Betruges durch die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle entsteht.
- (e) Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

34. **VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

- (a) Die Gesellschaft darf folgende Unterlagen vernichten:
 - (i) Formulare mit Dividenden-Überweisungsaufträgen oder Aufforderungen zur Anteilszuteilung sowie Änderungen oder Aufhebungen solcher Formulare und jegliche Mitteilung über die Änderung eines Namens oder einer Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum, an dem der Überweisungsauftrag, die gewünschte Änderung, die Aufhebung oder Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
 - (ii) jede Übertragungsurkunde für Anteile, die registriert wurde, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Registrierungsdatum; und
 - (iii) jegliche sonstigen Unterlagen, auf deren Grundlage eine Eintragung in das Register durchgeführt wurde, nach Ablauf von zehn Jahren nach

dem Tag, an dem erstmals in Bezug darauf eine Eintragung in das Register vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede vernichtete Übertragungsurkunde eine ordnungsgemäß registrierte, gültige und wirksame Urkunde war und dass jedes sonstige Dokument, welches vorstehend genannt ist und vernichtet wurde, eine gültige und wirksame Urkunde mit dem in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft verzeichneten Inhalt war, wobei:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, dass die Aufbewahrung des Dokuments für eine Forderung von Bedeutung war, gelten;
- (ii) nichts in diesem Artikel dahingehend auszulegen ist, dass der Gesellschaft irgendeine Haftung in Bezug auf die Vernichtung von Unterlagen zu einer früheren Zeit als vorstehend bestimmt oder in einem Fall, in dem die Bedingungen in vorstehender Bestimmung (i) nicht erfüllt sind, auferlegt wird; und
- (iii) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf die sonstige Verfügung darüber in irgendeiner Weise umfassen.

35. **TEILUNWIRKSAMKEIT**

Falls eine Bestimmung, Bedingung, Verpflichtung oder Einschränkung in diesen Artikeln von einem zuständigen Gericht oder einer sonstigen Behörde für unwirksam, nichtig, nicht durchsetzbar oder gegen aufsichtsbehördliche Verordnungen verstoßend erklärt wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen, Bedingungen, Verpflichtungen und Beschränkungen in diesen Artikeln vollständig wirksam und in Kraft und sind in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder unwirksam.

Name, Anschrift und Beschreibung der Zeichner

Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Corporate Body

Carl O'Sullivan
Laurel Lodge
Brighton Avenue
Monkstown
Co. Dublin
Rechtsanwalt

Jacqueline McGowan-Smyth
12 Meadow Vale
Blackrock
Co. Dublin
Chartered Secretary.

David Martin
10 Dorney Court
Shankill
Co. Dublin
Chartered Secretary

Name, Anschrift und Beschreibung
der Zeichner

Anzahl von Anteilen

Maureen Cahill
40 Willbrook House
Northbrook Avenue
Ranelagh
Dublin 6
Secretary

Helen Walsh
53 Hillcrest Lawns
Lucan
Co. Dublin
Rechtsberaterin

Audrey McKay
10 Birchview Heights
Kilnamanagh
Dublin 24
Secretary

Datum: 13. Januar 1998.

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften: Jacqueline Tyson
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACT 2014

- und -

**VERORDNUNG VON 2011 ÜBER
ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN
(EUROPEAN COMMUNITIES [UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES] REGULATIONS 2011) IN DER
JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

**LEGG MASON GLOBAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY
EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS**

(in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss vom 23. November 2018
genehmigten angenommenen Fassung mit Wirkung zum 14. Januar 2019)

ARTHUR COX
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2